

INFORMATIONSBRIEF

#108 2013

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

09

Dilemmata einer »progressiven« Migrationspolitik

Fabian Georgi

19

**Juristisch-politische Unterstützung
im Mietenkampf**

Glasnost Gruppe

26

Berliner Demonstrationen dürfen abgefilmt werden

Anja Heinrich und Anna Luczak

32

**Hans Litten und der Kampf um das Recht,
Rechte zu haben**

Ralf Oberndörfer

Inhalt

Informationsbrief #108, Dezember 2013

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ: 25010030

4 EDITORIAL 108

6 EIN NACHTRÄGLICHER GEBURTSTAGSGRUSS AN INGO MÜLLER

Hannes Honecker

9 GLOBALE BEWEGUNGSFREIHEIT ALS GEGENHEGEMONIALES PROJEKT

Dilemmata einer »progressiven« Migrationspolitik

Fabian Georgi

14 »LAMPEDUSA IN HAMBURG«

Hanseatisches Obergerverwaltungsgericht macht den Weg frei für symbolisches Flüchtlingscamp

Britta Eder

16 GROSSVERFAHREN GEGEN 46 KURDISCHE UND TÜRKISCHE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE – Prozessbeobachtung durch den RAV

Interview mit Serkan Akbaş

19 WOHNRAUM IST KEINE WARE!

Juristisch-politische Unterstützung im Mietenkampf

Glasnost Gruppe

22 MELDESTELLE POLIZEIGEWALT

Ein Projekt zur Erfassung von Polizeigewalt

Projekt Polizeigewalt

24 EUROPÄISCHER RUF NACH KENNZEICHNUNG FÜR POLIZEI

Schreiben der European Democratic Lawyers an den EU-Rat

Anna Luczak

26 ALLES UNTER KONTROLLE

Berliner Demonstrationen dürfen abgefilmt werden

Anja Heinrich und Anna Luczak

30 DER FEHLER LIEGT IM SYSTEM

Nebenklagevertreter im NSU-Prozess kritisieren den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages als inkonsequent

32 GESCHMÄHT, BEDROHT, GEFOLTERT

Hans Litten und der Kampf um das Recht, Rechte zu haben

Ralf Oberndörfer

38 FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG 2014 IN BERLIN

40 FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2014/15

Die Redaktion freut sich, Ihnen nach längerer Pause wieder einen Infobrief vorlegen zu können. Es ist viel geschehen rund um den RAV in der Zwischenzeit, und die Details dazu wollen wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten.

Die Geschäftsführung hat gewechselt. Wir danken dem Kollegen Carsten Gericke herzlich für seine hervorragende Arbeit in den letzten Jahren, insbesondere auch für seine Mitarbeit in der Redaktion des Infobriefes. Wir sind sehr froh, dass er der Redaktion und dem erweiterten Vorstand des RAV erhalten bleibt. Neue Geschäftsführerin ist Ursula Groos. Sie ist als Rechtsanwältin und Mediatorin in Berlin tätig. 2004 hat sie den ›Arbeitskreis Strafvollzug‹ mitgegründet, der seitdem beim RAV angegliedert ist, und war Mitveranstalterin der ›Berliner Gefangenentage‹.

In dieser Ausgabe gratuliert zunächst Hannes Honecker Ingo Müller zum 70. und allen nachfolgenden Geburtstagen mit einem Brief, den wir zur Lektüre empfehlen.

Wir freuen uns weiterhin, dass sich eine Gruppe von Kolleginnen und Kollegen – auch bundesweit – zusammengefunden hat, die seit Jahren in der Unterstützung von Mieterinnen und Mietern aktiv ist und mit der wir seit diesem Jahr enger kooperieren sowie schon gemeinsame Veranstaltungen zu Mietenthemen

organisiert haben. Seit November 2013 haben wir damit auch einen neuen Arbeitskreis in unseren Reihen, den ›Arbeitskreis Mietrecht‹. Ende März 2014 werden zwei der Berliner Kollegen eine Fortbildung zum Wohnraummietrecht anbieten (vgl. dazu unser Halbjahresprogramm in diesem Heft).

Zu den Schwerpunkten des RAV in den Jahren 2012/2013 gehörten vor dem Hintergrund des mittlerweile 20 Jahre alten sogenannten ›Asylkompromisses‹ und der zehn Jahre alten ›Dublin II‹-Vereinbarung, Migrations-, Flüchtlings- und Asylfragen. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir eine Positionsbestimmung zu diesen Fragen dokumentiert. Fabian Georgi zeigt in seinem Beitrag »Dilemmata einer ›progressiven‹ Migrationspolitik« mögliche und notwendige Schritte einer radikalreformistischen Migrationspolitik auf und macht damit deutlich, in welchem Dilemma eine Linke steckt, die sich einer schonungslosen Auseinandersetzung mit den eigenen Widersprüchen und Anteilen am Migrations- und Flüchtlingselend nicht stellt, sie somit nicht in eigene Positionen integrieren kann und auch deshalb Teil des Problems bleiben wird. Britta Eder zeichnet die Situation der Hamburger Flüchtlinge in ihrem Beitrag ›Lampedusa in Hamburg‹ nach.

Im NSU-Verfahren, das derzeit in München

verhandelt wird, sind einige unserer Mitglieder als NebenklagevertreterInnen tätig. Der bisherige Verlauf des Verfahrens zeigt, dass kein großes Interesse an der Aufklärung der Hintergründe der Taten sowie dem Versagen staatlicher Institutionen besteht. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages versäumte es sowohl, den institutionellen Rassismus als ein wesentliches Problem zu benennen, als auch wirksame Maßnahmen anzuregen, wie diesem Problem zukünftig begegnet und vorgebeugt werden kann. Wir dokumentieren die Erklärung einiger NebenklagevertreterInnen nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts, die auf dessen Schwachstellen hinweist.

Ralf Oberndörfer hat am 24. Januar 2013 zum ›Tag des bedrohten Anwalts‹ und zum Gedenken an Hans Litten einen Vortrag gehalten, der für eine freie Advokatur und das Recht, Rechte zu haben, nicht nur das Leben Hans Littens nachzeichnete, sondern auch auf die Aktualität seiner Arbeit für uns Heutige hinweist.

Der RAV sieht es als eine wesentliche Aufgabe, verfolgte KollegInnen in anderen Ländern zu unterstützen, nicht zuletzt, weil sie dort Garantien für die Wahrung der Rechte der Schwachen und Verfolgten sind. Am diesjährigen ›Tag des verfolgten Anwalts‹ machte der RAV zusammen mit anderen europäischen Anwaltsvereinigun-

gen auf die Situation der Kolleginnen und Kollegen im Baskenland aufmerksam, nachdem im Jahr 2012 verfolgte türkische Kolleginnen und Kollegen im Mittelpunkt standen. Die Massenvorfahren gegen eine Vielzahl von türkischen Kolleginnen und Kollegen in dem sogenannten KCK-Verfahren und dem ÇHD-Verfahren beschäftigten uns im Jahr 2013 – und werden es weiter tun. Der RAV ist Teil einer internationalen Gruppe von ProzeßbeobachterInnen, die die genannten Verfahren begleitet und so Öffentlichkeit herstellt. Anne-Kathrin Krug hat mit einem der zwischenzeitlich freigelassenen Kollegen ein Interview geführt, das wir in diesem Infobrief dokumentieren. Am 2. und 3. Dezember haben zudem türkische Kollegen bei Veranstaltungen in Berlin und Düsseldorf über die aktuelle Situation berichtet und dabei auch die Frage aufgegriffen, wie es ›nach dem Gezi-Park‹ weitergehen könnte.

Abschließend weisen wir auf unseren bewährten Fachlehrgang Strafrecht hin, welchen wir 2014/15 in Berlin anbieten werden.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Die REDAKTION Volker Eick, Carsten Gericke, Ursula Groos, Hannes Honecker, Anne-Kathrin Krug, Peer Stolle

Ein nachträglicher Geburtstagsgruß

Lieber Ingo,

Zum 70. Geburtstag sende ich Dir die allerbesten Wünsche auch im Namen des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins, dem Verein, dem Du – ohne Anwalt zu sein – immer treu geblieben bist. Eine Anmerkung soll den Glückwünschen folgen. Es geht um die Wirkung eines Deiner Bücher auf mich als junger Student vor nunmehr über 25 Jahren – wobei es, das weiß ich, vielen Anderen genau so erging. Es ist Dein Bericht von Nazis in der Justiz der Bundesrepublik, von Juristen, die die NS-Ideologie mitprägten und nach 1949 Lehrstühle für Staatsrecht und noch sehr viel später teils kritiklose, teils liebesdienerische Festschriftbeiträge erhielten sowie von Richtern, die vielhundertfach Todesurteile auf zweifelhaften Rechtsgrundlagen mit grotesk-zynischen Begründungen ausgesprochen haben und später Anerkennung mal als hoher Ministerialbeamter, mal als Präsident eines Oberlandesgerichts fanden. Es ist die Schilderung des entwürdigenden Umgangs mit den Opfern, die nicht nur nicht rehabilitiert wurden. Das erlittene Unrecht wurde kleingeredet und Du stellst dies dem Gnaden-Fieber den Alt-Nazis gegenüber, welche nicht nur unbehelligt blieben, sondern von einer völlig schamlosen Verwaltung

noch mehrere Jahrzehnte mit hohen Pensionen alimentiert wurden.

Die Leser dieses Geburtstagsgrußes wissen es bereits: es sind die ›Furchtbaren Juristen‹, von denen ich schreibe, die nicht nur mich berührt und mitgenommen haben (das Buch wurde in mehrere Dutzend Sprachen übersetzt) und es ist Deine Leistung, die NS-Geschichte in die Bundesrepublik fortzuschreiben und zwar ins Herz (hier nur) meines damaligen Daseins: als Jura-Student und als Teilnehmer eines bundesrepublikanischen politischen und rechtspolitischen Alltags. An Vieles in diesem Werke anlässlich Deines Geburtstages zu erinnern würde mir Freude bereiten. Ich will nur zwei Dinge in Erinnerung rufen:

VERJÄHRUNGSDEBATTEN

Es sind zum einen die mit »größtem sittlichen Ernst« geführten Verjährungsdebatten 1960, 1964 und 1969, die Ausnahmen für die Verjährung für Mord und Völkermord beschlossen, welche Du angesichts der nachfolgend beschriebenen faktischen Amnestie als Scheindebatten

dargestellt hast. Denn parallel zu den Verjährungsdebatten fand eine materiellrechtliche Verjährung durch die Hintertüre statt.

Mit der Änderung im Ordnungswidrigkeitenrecht wurde über § 50 Abs. 2 StGB a.F. (heute § 28 Abs. 1 StGB n.F.) eine Verjährung über die Hintertür eingeführt, ohne dass dies Parlamentarier, Justizminister, Landesjustizminister, Fachleute des Generalbundesanwaltes und Richter des Bundesgerichtshofs bemerkt haben wollen. Der damals neu geschaffene § 50 II StGB a.F. sah eine Strafraumverschiebung für Gehilfen der Morde mit dem Ergebnis vor, dass den Gehilfen nicht mehr lebenslange, sondern nur noch zeitige Freiheitsstrafe angedroht wurde. Dass nach § 67 Abs. 1 StGB a.F. solche Taten, die mit zeitigen Freiheitsstrafen bedroht wurden, nach 15 Jahren verjährten, wollte niemand bedacht haben. Federführend für den Gesetzgebungsentwurf war übrigens Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher, Autor des 1932 von Otto Schwarz begründeten Standardkommentars (der Dreher/Tröndle) zum Strafgesetzbuch, den auch heute (als Fischer, 61. Auflage, 2014) alle Richter, Staatsanwälte und Verteidiger nutzen.

Welche dramatischen Auswirkungen die Änderung im Ordnungswidrigkeitenrecht hatte, wird in Deinem Buch in vielen Facetten aufgelistet. Nur beispielhaft sei die Entscheidung des 5. Strafsenats des BGH im Jahre 1969 aufgeführt, als dieser eine Entscheidung des Kieler Schwurgerichts mit dem lapidaren Hinweis auf die Verjährung kassierte. Jenes Gericht hatte einen Beamten des Judenreferats zur Beihilfe am mehrfachen Mord verurteilt. Du hast darauf hingewiesen, dass mit diesem Urteil die größte in der Bundesrepublik geplante Prozess-Serie gegen NS-Verbrecher mit insgesamt 18 Verfahren gegen 300 Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, gegen die operative Ebene der Vernichtungsmaschine, gegen die Spezialkötter des Verwaltungsmassenmordes platzte.

NAZI-SONDER-DOGMATIK

Zum anderen hast Du die Nazi-Sonder-Dogmatik der extrem subjektiven Tatherrschaftslehre und seine Funktion analysiert. Auch diese Analyse hast Du auf eine Vielzahl von Einzelfällen gestützt, von denen hier nur das Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29. August 1958 zu den Massakern der SS-Einsatzgruppen wiedergegeben werden soll. Das Urteil beschreibt detailliert die brutale Ermordung von 4.000 Menschen im litauischen Grenzgebiet, um dann festzustellen: »Die Urheber für die Maßnahmen der ›Sonderbehandlung der potentiellen Gegner‹, also der physischen Vernichtung sämtlicher Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und der Kommunisten im Ostraum sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts Hitler, Himmler und Heydrich und deren nähere Umgebung. Sie haben gemeinsam den Vernichtungsplan ausgeheckt [...] und durch die Einsatzgruppen und Vernichtungslager durchführen lassen, die jeweils befehlsgemäß gehandelt haben.« Den zehn angeklagten ehemaligen SS-Männern beschied das Gericht, sie hätten zwar nicht unter Befehlsnotstand, sondern durchaus freiwillig gemordet. Dennoch hätten sie die Morde nicht als eigene gewollt, sondern jeweils mit dem Vorsatz gehandelt, durch ihren Tatbeitrag die Tat der Haupttäter zu unterstützen. Die Herren wurden sämtlich als Gehilfen an den Morden zu niedrigen Zuchthausstrafen verurteilt.

Die dieser Rechtsprechung zugrunde liegende Subjektivierung der Strafbarkeit, die Reduktion der Zurechnungsfrage ›Tatherrschaft‹ auf den Willen des Angeklagten, geht auf die nationalsozialistische Strafrechtsdogmatik des Reichsgerichts zurück, »um Fememörder glimpflich davon kommen zu lassen.« Jene Konstruktion setzte sich in den Entnazifizierungsverfahren fort, die auch höhere NS-Funktionäre als Mitläufer einstuften und ausschließlich die toten Nazigrößen verantwortlich machten. Diese Nazis schützende

Sonderrechtsprechung ist eine weitere Säule der Strafflosigkeit. Du hast das wohl dramatischste Versagen der Bundesrepublik beleuchtet, nämlich die größten Verbrechen ungesühnt zu lassen und der nachfolgenden Generation von Juristinnen und Juristen die unerträgliche Gewissheit mit auf den Weg zu geben, dass die monströsen Verbrechen, welche im Namen des NS-Staates begangen wurden, Im Namen des Volkes nicht mehr gesühnt werden sollten.

Es schockierten in erster Linie nicht die einzelnen ungeheuren Verbrechen, die Du aufzeigst, sondern die Tatsache, dass sie unter dem Mantel des Rechts begangen worden waren: »Die Prostitutionierung eines Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele bringt ein Element des

Bösen in den Staat hinein, das in offenen Greu- len nicht enthalten ist.« Den NS-Gedanken ge- genüber gleichgültige, starke Lobby der ehemali- gen Täter und ihren »unpolitischen« Nachfolgern etwas entgegen zu setzen, hat mich Dein Buch gelehrt und mich auf meinem Weg stark geprägt. Dafür will ich Dir danken und ich vermute, dass Du einige meiner Kolleginnen und Kollegen im Vorstand entsprechend durch diesen Teil der deutschen Geschichte geleitet hast.

Herzlichen Glückwunsch und schreibe uns mal wieder,

Hannes

Ingo Müller feierte 2012 seinen 70. Geburtstag – die Redaktion freut sich darüber (noch immer...) und über alle kommenden Geburtstage! Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Furchtbare Juristen – die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. Mit einem Vorwort von Martin Hirsch. München 1987.

Globale Bewegungsfreiheit als gegenhegemoniales Projekt

DILEMMATA EINER »PROGRESSIVEN« MIGRATIONSPOLITIK

FABIAN GEORGI

Aus der Perspektive antirassistischer Be- wegungen ist die Europäisierung der Mi- grationspolitik Katalysator und Medium dramatischer Verschärfungen: Dublin II und III hebeln das Asylrecht weiter aus, Frontex perfektioniert die Grenzabschottung und dystopische Großtechnologien wie Eurodac, Eurosur und das biometrische Entry-Exit-System intensivieren den herrschaftlichen Zugriff auf die subalterne Mobilität. Die europäisierte Migrationskontrolle ermöglicht eine neue Qualität alter Mechanismen: Effektiver als zuvor blockiert und deportiert sie die Unerwünschten; differenzierter als zuvor filtert und entrechtet sie Menschen, um ihre Arbeitskraft in Wert zu setzen.

Bereits seit den frühen 1980er Jahren wehren sich migrantische Bewegungen und linke AktivistInnen gegen solche restriktiven Migrationspolitiken, die Jahr für Jahr zum Tod tausender Menschen an den Grenzen der Industrieländer führen und die Millionen weitere entrechten. Mit Slogans wie »Kein Mensch ist Illegal« und »No Border! No Nation!« haben sie die Idee globaler Bewegungsfreiheit auf die politische Agenda sozialer Bewegungen gesetzt. Globale Bewegungsfreiheit beschreibt die Idee, dass sich alle Menschen, frei auf der Erde bewegen können, dass sie leben und sich niederlassen können, wo sie möchten und dabei gleiche Rechte genießen, ungeachtet ihrer »Nationalität«, ihrer »Staatsbürgerschaft« oder anderer Kriterien. So wurde im Februar 2011, während des 11. Weltsozialforums, auf der Insel Gorée nahe Dakar, einem symboli-

schen Ort des transatlantischen Sklavenhandels, die »Weltcharta der MigrantInnen« proklamiert:

»Since we all belong to the Earth, all people have the full right to freedom of movement and settlement on our planet anywhere on this earth. [...] All laws in regard to visas, laissez-passer and authorisations as well as all those limiting the freedom of movement and settlement must be abolished.« (World Assembly of Migrants 2011)

Selbstorganisierte Sans-Papiers und Refugees sowie die Noborder-Bewegung propagieren die Idee globaler Bewegungsfreiheit nicht nur als Reaktion auf radikalisierte Kontrollen. Sie reagierten auch auf das Scheitern liberaler und menschenrechtlicher Kritikmuster, denen es nicht gelang, die restriktive Tendenz der Migrationspolitik zu stoppen. Auf diese Weise haben sie globale Bewegungsfreiheit als ein gegenhegemoniales Projekt konstituiert, als ein politisches Vorhaben, das die »tiefe Hegemonie von Grenzen« radikal in Frage stellt.

Kritische Intellektuelle, die mit diesen Kämpfen verbunden sind, haben eine Vielzahl von politischen und analytischen Arbeiten vorgelegt, die dieses Projekt umreißen (vgl. Georgi/Schatral 2012: 206ff). Doch noch immer ist das Projekt marginalisiert, gilt als naiv und im schlechten Sinn utopisch. Kritische Wissenschaft kann dazu beitragen, das Projekt sagbar und vertretbar zu machen, indem sie die Migrationskontrollen grundlegend analysiert und die Rechtfertigung und Strategien des Projekts globaler Bewegungsfreiheit reflektiert.

ANALYSE: TIEFE HEGEMONIE DER GRENZE

Migrationskontrollen sind ein grundlegendes Element des kapitalistischen Weltsystems. Sie sind ein nicht beliebig aufhebbares Strukturmerkmal bürgerlich-kapitalistischer Staaten (vgl. Georgi 2013; Buckel et al. 2013). Die Europäisierung (und Internationalisierung) eines »Migrationsmanagements« definiert die historisch jüngste Phase dieses Strukturmerkmals. Im Vergleich zu früheren Migrations- und Grenzregimen konstituiert die Europäisierung keine grundlegende Veränderung in Funktion und Dynamik dieser Regime. Die Veränderungen sind solche der Form und der Ausprägung bereits zuvor existierender Elemente. Sie werden zentral durch zwei Konflikte vorangetrieben. Der erste ist ein Konflikt zwischen verschiedenen Fraktionen der »WearbeiterInnenklasse«. Auf der einen Seite steht eine subalterne Mobilität, mit der Menschen aus peripheren Räumen versuchen, durch Migration (in die nächste Stadt, regionale Metropolen oder den Globalen Norden), Schutz, Arbeit und ein besseres Leben zu finden. Zu einem ganz wesentlichen Teil ist diese Mobilität eine eigensinnige Reaktion auf die dramatischen Folgen der neoliberalen Globalisierung, der jüngsten kapitalistischen Expansionsphase. Auf der anderen Seite reagieren große Teile der Bevölkerungen des Globalen Nordens restriktiv auf diese Mobilität. Vor dem Hintergrund von Sozialabbau und wachsender Prekarität versuchen sie, in einer rassistisch geprägten Dynamik, die Privilegien ihrer »imperialen Lebensweise« u.a. durch repressiv ausgebaute Migrationskontrollen abzusichern. Sie fordern und unterstützen eine restriktiv europäisierte Migrationspolitik, um sich des sozialen und politischen Mehrwert ihrer »nationalen« Bürgerrechte zu versichern. Deshalb besitzen Migrationskontrollen eine »tiefe Hegemonie«. Sie sind Teil des Staatsfetisch. Wie der Staat insgesamt erscheinen sie »dem Alltagsbewusstsein als selbstverständliche und

unhintergehbare Voraussetzung individueller Existenz« (Ums Ganze 2009: 74).

Der zweite Konflikt ist eine »arbeitskraftpolitische« Auseinandersetzung; ein Konflikt darüber, wie die EU-Staaten die für den kapitalistischen Produktionsprozess nötigen Arbeitskräfte mobilisieren. Das europäisierte »Migrationsmanagement« ist eine arbeitskraftpolitische Strategie. Wie frühere Arbeitskraftstrategien zielt es darauf, die Mobilität der WearbeiterInnenklasse zu regulieren und sie abgestuft zu entrechteten, dieses Mal durch ihre administrative und diskursive »Migrantisierung«. Arbeitskraft wird entrechtet, kontrolliert und verbilligt durch staatliche Verfahren (Aufenthaltsstatus, Ausländerrecht) und rassistische Diskurse.

RECHTFERTIGUNG: ES GEHT UM ABOLITIONISMUS

Auf Basis einer solch grundlegenden Analyse ist es schwierig, realpolitische Projekte einer »progressiven Migrationspolitik« zu benennen. Das Projekt globaler Bewegungsfreiheit knüpft an frühere »abolitionistische« Kämpfe an, also an Kämpfe, die auf die vollständige »Abschaffung« grundlegender Unrechtssysteme zielten (vgl. No Border Lasts Forever 2010). Wenn alle Menschen frei und gleich an Würde und an Rechten geboren sind, dann müssen alle Privilegien, die auf zufälligen oder ethisch irrelevanten Eigenschaften basieren, abgeschafft werden. Die großen Emanzipationskämpfe gegen Feudalismus und Sklaverei wurden auf dieser Grundlage geführt, ähnlich die Kämpfe gegen Kastensysteme, patriarchale Unterdrückung, die rassistische Entrechtung nicht-weißer Menschen und die heteronormative Diskriminierung von LGBTI. In der Vergangenheit dachten vor allem Weiße Menschen, dass Schwarze Menschen natürlich nicht die gleichen Rechte haben können wie sie. Männer dachten, dass Frauen ihnen natürlich untergeordnet seien. Und heute denken die Staatsbürge-

rInnen des Globalen Nordens, dass die Menschen des Globalen Südens selbstverständlich an Grenzen gestoppt und abgeschoben werden dürfen. Das Projekt globaler Bewegungsfreiheit kritisiert die scheinbare Selbstverständlichkeit von Migrationskontrollen als eine weitere, willkürliche und nicht-rechtfertigbare Hierarchisierung von Menschen. Deshalb zielt das Projekt nicht auf eine »progressive Migrationspolitik«, nicht auf »humane« und »faire« Kontrollen. Es zielt auf ihre Abschaffung.

RICHTUNGSFORDERUNGEN UND TRANSFORMATIONSPROJEKTE

Dennoch können Richtungsforderungen sinnvoll sein, radikalreformistische Transformationsprojekte, die in der Logik einer revolutionären Realpolitik das Terrain schaffen (Räume, Netzwerke, Diskurse, Institutionen), auf dem der Kampf um die Abschaffung der Kontrollen geführt werden kann. Im Folgenden skizziere ich sechs solcher Projekte.

Projekt I: Offensiven Diskurs entwickeln. Linke und linksliberale KritikerInnen der europäischen Migrationspolitik sehen sich mit nur schwer auflösbaren Widersprüchen konfrontiert. Verzweifelt verteidigen sie die Überreste des »Flüchtlingsschutzes« – und affirmieren so die Abschottung gegenüber Migration aus ökonomischen und anderen Gründen. Sie empfinden gewaltsame Abschiebungen als zutiefst unmenschlich und sie wissen, dass Frontex-Patrouillen die (eigene) privilegierte Lebensweise im Globalen Norden absichern. Doch sie zucken davor zurück, die Konsequenzen aus ihrer ethischen Sensibilität zu ziehen: Keine Abschiebungen. Ein globales Recht auf Migration. Gleiche Rechte für alle.

Für dieses Zurückzucken gibt es Gründe: die Taktik pragmatischer Realpolitik, die Sorge, offene Grenzen untergraben die Fundamente des europäischen Sozialmodells. Globale Bewegungsfreiheit scheint ethisch geboten – und

zugleich unmöglich. Viele Linke sind sich dieses Dilemmas nur zu bewusst. Es wird meist ignoriert. Weil sich die Linke nicht mit den Widersprüchen der eigenen Position konfrontiert, gerät sie in die Defensive: Sie ist darauf verwiesen, die Einhaltung von Menschenrechten anzumahnen und die Nützlichkeit von MigrantInnen zu beschwören. Um in die Offensive zu gelangen, müsste sie die Widersprüche linker Migrationspolitik intensiv reflektieren, und daraus eine neue Ethik entwickeln, einen offensiven Diskurs, der Nord-Süd-Verhältnisse und Arbeitskraft als die »eentlichen« Probleme benennt, utilitaristische Erwägungen zurückweist und das Recht auf globale Bewegungsfreiheit selbstbewusst zum Maßstab des eigenen politischen Handelns erklärt.

Projekt II: Progressives roll-back. Als Minimalprogramm, als »Haltlinien«, müsste eine linke Migrationspolitik, die in den letzten Jahrzehnten in allen EU-Staaten eingeführten asylpolitischen Verschärfungen zurücknehmen. In Deutschland müsste sie u.a. die Rechtskategorien der »sicheren Herkunfts- und Drittstaaten« abschaffen und das Grundrecht auf Asyl voll zur Geltung bringen. Sie muss Asylsuchenden volle soziale Rechte und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und u.a. Residenzpflicht, Lager, Abschiebegefängnisse, Arbeitsverbote und das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen. Zudem muss sie die Grundrechte von Illegalisierten verteidigen und juristisch verankern, ihren Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und effektivem Rechtsschutz gegen Gewalt und Ausbeutung. Sie muss die Kooperation von Kitas, Schulen, Ärzten, Kommunen usw. mit den Ausländerbehörden beenden.

Projekt III: Akteure stärken. Eine radikalreformistische Migrationspolitik muss die eigene soziale und politische Basis gezielt stärken. Dies hieße vor allem, es den von Rassismus und Entrechtung negativ Betroffenen zu ermöglichen, sich zu verteidigen und zu organisieren, u.a. durch

Gewerkschaftsrechte, Rechtsschutz, großzügige Prozesskostenhilfe in Asylverfahren und die Finanzierung sozialer und politischer Vereinigungen (z.B. über unabhängige Stiftungen). Weitere Ansatzpunkte gäbe es in der Wissenschaftspolitik und in der Stärkung migrationspolitischer NGOs durch Konsultationspflichten und Verbandsklagerechte.

Projekt IV: Massenlegalisierung. ›Aquí estamos y no nos vamos!‹, rufen migrantische AktivistInnen in den USA seit den Massenprotesten von 2006: ›Wir sind hier, und wir gehen nicht weg!‹. Ähnlich wie die Obama-Regierung im Juni 2012 (und konsequenter als diese!), und wie viele EU-Staaten in der Vergangenheit, müsste eine radikalreformistische Migrationspolitik es zu ihrem Projekt machen, die bereits hier lebenden Menschen zu legalisieren. Bleiberecht für alle! Perspektivisch müssen politische und soziale BürgerInnenrechte an den Aufenthalt in der EU geknüpft werden.

Projekt V: Soziale Rechte durchsetzen. Im Kapitalismus ist Migrationspolitik immer auch Arbeitskraftpolitik. Migrationsregime sind Arbeitskraftregime. Deshalb muss sich eine linke Migrationspolitik direkt gegen eine neoliberale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik richten, für die Entrechtung qua Ausländerrecht nur ein Mechanismus von vielen ist, um Löhne zu senken und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Linke Migrationspolitik müsste gleiche soziale Rechte für alle ArbeiterInnen ausbauen und die Einhaltung von Lohnbestimmungen und Arbeitsstandards radikal durchsetzen.

Projekt VI: Visaregime abrüsten. Eine radikalreformistische Migrationspolitik müsste schließlich die Logik der globalen Apartheid im EU-Visaregime durchbrechen. Ohne Visazwang könnten die Menschen, die im Mittelmeer ertrinken, gefahrlos mit Fähren und Flugzeugen in die EU gelangen. Meint man es ernst damit, das Sterben an den Grenzen zu beenden, bleibt keine Wahl, als Visavorgaben abzuschaffen oder radikal zu

liberalisieren. Menschen werden weiterhin versuchen, in der EU Schutz und Arbeit zu finden. Migrationspolitik muss ihnen ermöglichen, dies gefahrlos zu tun.

GEGENHEGEMONIALE STRATEGIEN

Um die skizzierten Transformationsprojekte durchzusetzen, müsste man unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte bzw. ›Hegemonieprojekte‹ (vgl. Georgi/Kannankulam 2012: 6ff.; Buckel et al. 2013) strategisch einbinden, neutralisieren und ausschließen. Ausgangspunkt müsste es sein, die Projekte im Milieu des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts zu verankern (NGOs, linke Parteien, soziale Bewegungen, kritische Wissenschaft). Wie beschrieben (Projekt I) bedarf es dazu einer intensiven Reflexion der Widersprüche linker Migrationspolitik und eines eigenen, offensiven Diskurses.

In einem zweiten Schritt müssten Gewerkschaften und Sozialverbände eingebunden werden, die zentrale ProtagonistInnen national-sozialer Hegemonieprojekte sind. Große Teile der Basis dieser AkteurInnen stehen einer deutlich liberaleren Migrationspolitik ablehnend gegenüber. Sie fürchten sinkende Löhne und eine verschärfte Konkurrenz um Arbeitsplätze und Sozialleistungen. Teils ist diese Furcht das Resultat rechter Propaganda. Dagegen muss die Linke erklären, wie restriktive Migrationspolitik die Entrechtungs spirale für alle ArbeiterInnen vorantreibt. Doch die Skepsis gegenüber offenen Grenzen hat einen rationalen Kern: ›Einheimische‹ ArbeiterInnen werden durch den ausgrenzenden Charakter der europäischen Wohlfahrtsstaaten real privilegiert. Eine Einbindung dieser ›national-sozialen‹ Kräfte könnte dennoch gelingen, wenn linke Migrationspolitik deren Logik zumindest ansatzweise durchbricht, indem sie gleiche soziale Rechte für alle ausbaut und die Einhaltung von Lohnbestimmungen und Arbeitsstandards radikal durchsetzt (Projekt V). Das

reale Problem einer verschärfen Konkurrenz unter den Lohnabhängigen wäre damit nicht aufgehoben, aber relativiert.

In einem dritten Schritt müssten Akteure des neoliberalen Hegemonieprojekts (Unternehmen, Arbeitgeberverbände, Think Tanks) und ihre VertreterInnen im Staat dazu gebracht werden, eine radikalreformistische Migrationspolitik nicht zu torpedieren. Die Chancen dafür stehen so schlecht nicht. Kapitalakteure fordern ständig liberalisierte Einwanderung. Doch eine radikalreformistische Migrationspolitik würde die staatliche Entrechtung migrantischer Lohnabhängiger abschaffen und arbeitsrechtliche Normen radikal durchsetzen. Das würde den Widerstand neoliberaler Akteure provozieren. Deshalb ließe sich wohl nur eine passive Akzeptanz durch neoliberale Kräfte erreichen.

Viertens werden die Projekte einer linken Migrationspolitik am ehesten am Widerstand

national-konservativer Kräfte scheitern. Autoritär-kleinbürgerliche Milieus, konservative Eliten und Rechtsradikale werden jede radikalreformistische Migrationspolitik erbittert bekämpfen. Sie und ihre VertreterInnen im erweiterten Staat wird man nicht integrieren können. Sie müssen in die Defensive getrieben und hegemoniestrategisch ausgeschlossen werden. Ansatzpunkt dafür könnte ein offensiver Diskurs sein, der den nationalistischen Widerstand strategisch delegitimiert, unter Berufung auf humanistische Normen und Ideale.

Letztlich wird jede ›linke‹ oder ›progressive‹ Migrationspolitik in dem Widerspruch gefangen bleiben, dass sie nie human und gerecht sein kann, dass Migrationspolitik in einem kapitalistischen und rassistischen Weltssystem immer gewaltvoll ist und dass sie selbst das Problem darstellt, das abgeschafft gehört.

Fabian Georgi, Dipl. Politikwissenschaftler, promoviert an der Freien Universität Berlin und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Phillips-Universität Marburg. Er engagiert sich im Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung (kritnet).

Danksagung: Für Kritik und Kommentare zu diesem Text danke ich Martina Benz und Helge Schwiertz sowie den TeilnehmerInnen des Grenzregime-Workshops auf der ISM Summer Factory 2012.

Erstveröffentlichung in: Sonja Buckel/Lukas Oberdorfer/Axel Troost/Andrea Ypsilanti (Redaktion, 2013): *Solidarisches Europa. Mosaiklinke Perspektiven*. Herausgegeben vom Institut Solidarische Moderne. VSA Verlag: Hamburg, erscheint August 2013, 240 Seiten, EUR 16.80, ISBN 978-3-89965-567-4.

Literatur

Balibar, Étienne (2010): *Kommunismus und (Staats)Bürgerschaft*. In: Alex Demirović et al. (Hg.), *Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas*, Baden-Baden: 19–34.

Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2013): *Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung*. In: Forschungsgruppe ›Staatsprojekt Europa‹ (Hg., 2013): *Kämpfe um Migrationspolitik*. Bielefeld, i.E.

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2011): *Sozial-ökologische Krise und imperiale Lebensweise*. In: Alex Demirović et al. (Hg.), *Vielfachkrise*. Hamburg: 79–94.

Georgi, Fabian/Schatral, Susanne (2012): *Towards a Critical Theory of Migration Control*. In: Geiger, Martin/Pécoud, Antoine (Hrsg.), *The New Politics of International Mobility*. Osnabrück: 193–221, <http://www.imis.uni-osnabrueck.de/pdf/files/imis40.pdf> (06.03.2013).

Georgi, Fabian/Kannankulam, John (2012): *Das Staatsprojekt Europa in der Krise*. Rosa-Luxemburg-Stiftung, Büro Brüssel (Hg.), http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Staatsprojekt-Europa-Okt-2012.pdf (05.03.2013).

Georgi, Fabian (2013) *Notizen zu einer Kritik der Migrationspolitik*. In: *Kurswechsel*, 47(1): 41–50.

No Border Lasts Forever (2010): *Vom Abolitionismus zur Bewegungsfreiheit?* <http://conference.w2eu.net/files/2010/12/abolitionismus.pdf> (01.06.2013).

Ums Ganze (2009): *Staat, Weltmarkt und die Herrschaft der falschen Freiheit*. http://umsganze.org/media/Staatstext_web.pdf (17.12.2012).

World Assembly of Migrants (2011): *World Charter of Migrants, Declaration of the World Assembly of Migrants* (Gorée/Senegal, 5. Februar 2011), <http://www.blaetter.de/archiv/dokumente/world-charter-of-migrants> (05.03.2013).

›Lampedusa in Hamburg‹

HANSEATISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

MACHT DEN WEG FREI FÜR SYMBOLISCHES FLÜCHTLINGSCAMP

BRITTA EDER

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Juni 2013 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine versammlungsrechtliche Auflage wieder hergestellt, welche es den VersammlungsteilnehmerInnen verboten hatte, in Zelten zu nächtigen. Das Gericht hat damit in Abkehr von einigen gegenteiligen Entscheidungen aus der letzten Zeit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und insbesondere die Gestaltungsfreiheit der VeranstalterInnen bestätigt und gestärkt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: In Hamburg leben derzeit etwa 300 Flüchtlinge aus verschiedensten Ländern Afrikas, die Libyen verlassen mussten, weil die – im Krieg gegen Gaddafi von der NATO und der EU unterstützten – Aufständischen Leib und Leben schwarzafrikanischer Menschen dort zunehmend bedrohen. Diejenigen, die die Flucht über das Mittelmeer überlebten, landeten zunächst auf der Insel Lampedusa und verbrachten anschließend fast zwei Jahren unter ärmlichsten und widrigsten Bedingungen in Flüchtlingscamps in verschiedenen Teilen Italiens. Als Anfang 2013 die diesbezüglichen Unterstützungszahlungen der EU ausliefen, erteilten die italienischen Behörden den Flüchtlingen einen humanitären

Aufenthaltsstatus, schlossen die Flüchtlingscamps und verwiesen die Flüchtlinge – teilweise unter Androhung von Zwang – der Unterkünfte. Den Betroffenen wurde geraten, sie sollten ihr Glück in nördlichen Ländern der EU versuchen, da sie in Italien keine Zukunft hätten. Dazu wurden Geldbeträge von bis zu 500,- Euro bzw. Zugtickets ausgehändigt.

Mehr als 300 Flüchtlinge kamen nach Hamburg und leben dort, seit Schließung der Winternotunterkünfte für Obdachlose Mitte April, auf der Straße. Sie haben sich in der Gruppe ›Lampedusa in Hamburg‹ zusammengeschlossen und fordern seit Anfang Mai öffentlichkeitswirksam ein Bleiberecht mit Recht auf Arbeit und Unterkunft in Hamburg. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Dauerversammlung unter dem Titel ›Lampedusa in Hamburg – Unterkunft und Aufenthaltsstatus für libysche Kriegsflüchtlinge – Weg mit Dublin 2‹ angemeldet.

Die VeranstalterInnen meldeten ein symbolisches Flüchtlingscamps aus mehreren großen Zelten und Dixi-Toiletten als Versammlung an. Dadurch sollte auf die Situation der Flüchtlinge aufmerksam gemacht und der Öffentlichkeit die dramatischen und inhumanen Folgen des europäischen Flüchtlingsrechts vor Augen geführt werden.

Die Versammlungsbehörde erließ eine Auflage dahingehend, dass, da es sich um eine symbolische Aktion handele, nicht mehr als ein Zelt (max. 3 x 3 m Größe) und ein Pavillon (max. 3 x 3 m Größe) aufgebaut werden dürfen, wobei das Zelt von mindestens einer Seite immer offen zu sein habe, nicht zum Nächtigen genutzt werden dürfe und außer einem Tisch und Stühlen keine weitere Infrastruktur im Zelt aufgebaut werden dürfe.

Die Versammlungsbehörde stellte sich in ihrer Begründung auf den Standpunkt, der Aufbau eines symbolischen Flüchtlingscamps mit einer nicht angegebenen Anzahl von Zelten habe keine funktionale Bedeutung für die Versammlung, da das inhaltliche Anliegen auch auf andere Weise transportiert werden könne. Ein Zelt reiche aus, um die Symbolwirkung der Versammlung zu verstärken. Der Aufbau weiterer Zelte sei nicht versammlungsimmanent und stelle daher eine Sondernutzung dar. Auf den Eilantrag der Anmeldenden hin verfügte das Verwaltungsgericht, dass drei Zelte und eine Dixi-Toilette erlaubt seien, erhielt aber das Verbot aufrecht, in den Zelten zu nächtigen.

Seine hiergegen gerichtete Beschwerde begründete der Anmelder mit dem Zweck des symbolischen Flüchtlingscamps. Der gemeinsame Aufenthalt auch über Nacht diene nicht nur dem Obdach der Bewohnenden, sondern – angesichts des dahinterstehenden und in der Öffentlichkeit bereits bekannt gemachten Anliegens – auch der kollektiven Meinungsbildung und -äußerung.

Dieser Beschwerde ist das Oberverwaltungsgericht gefolgt. Für die Frage des Schutzbereichs von Art. 8 GG kommt es nach der Auffassung des OVG nicht darauf an, ob einzelne Handlungen oder Hilfsmittel dem Versammlungsbegriff unterfallen, ob sie für sich genommen ›versammlungsimmanent‹ sind oder ob die Versammlung auch anders als angemeldet durchgeführt werden könnte, ohne an Wirkung auf die öffentliche Meinungsbildung zu verlieren. Entscheidend sei

vielmehr, ob die angemeldete Veranstaltung, so wie sie durchgeführt werden soll, ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist oder ob ein anderer Zweck im Vordergrund steht. Folgerichtig hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Meinungsäußerung in Form einer andauernden Mahnwache ›rund um die Uhr‹, ihren Versammlungscharakter nicht dadurch verliere, dass einzelne Teilnehmer sich zwischendurch ausruhen und schlafen, also Ruhepausen einlegen, um eine effektive Meinungskundgabe zu gewährleisten.

Die Entscheidung betont, dass Art. 8 GG den Grundrechtsträgern freistellt, selbst über Art und Umstände der Ausübung des Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit einsetzen, was sie zum Gegenstand öffentlicher Meinungsbildung machen und welcher Formen der kommunikativen Einwirkung sie sich bedienen wollen. Das ist eine klare Absage an die zunehmend verfestigte Praxis der Versammlungsbehörden, die Typen- und Gestaltungsfreiheit des Veranstalters einzuschränken, indem einzelne Hilfsmittel und Formen der Durchführung – durch eine eigens von den Versammlungsbehörden vorgenommene Bewertung – vom Grundrecht des Art. 8 GG ausgeklammert werden. Praktisch wird durch dieses Vorgehen, nicht zuletzt durch Verweis auf einzuholende Sondernutzungserlaubnisse, die Ausübung des Grundrechts unter behördlichen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Das Urteil bedeutet also eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende, allgemeine Stärkung der Versammlungsfreiheit.

Britta Eder ist Rechtsanwältin der Kanzlei Anwaltsbüro Schulerblatt 36 in Hamburg.

Großverfahren gegen 46 kurdische und türkische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

PROZESSBEOBACHTUNG DURCH DEN RAV

INTERVIEW MIT SERKAN AKBAŞ

Am 16. Juli 2012 begann in Istanbul/Silivri ein Strafverfahren gegen 50 Personen, 46 davon sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Alle angeklagten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bzw. waren in den Jahren 2010 und 2011 Verteidiger von Abdullah Öcalan und haben ihn im Rahmen ihrer Arbeit im Gefängnis auf der Insel Imrali besucht. Sie werden beschuldigt, Mitglieder in einer illegalen, terroristischen Organisation, der Union der Gemeinschaften Kurdistans (KCK)¹ zu sein. Dieser Vorwurf knüpft nahezu ausschließlich an ihre anwaltlichen Tätigkeiten an. Das Verfahren wurde unter anderem von Mitgliedern des RAV an allen bisher acht Verhandlungstagen beobachtet. Über die zahlreichen Rechtsverstöße und

die weiteren Umstände hat der RAV bereits in einigen Pressemitteilungen berichtet.² Der vorerst letzte Verhandlungstag fand am 17. September 2013 statt, nach dem vorletzten Verhandlungstag, am 20. Juni 2013, wurde der Rechtsanwalt Serkan Akbaş nach über anderthalb Jahren Untersuchungshaft freigelassen. Nach seiner Freilassung stand er dem RAV für ein paar Fragen zur Verfügung. Serkan Akbaş arbeitet seit 2009 als Rechtsanwalt und verteidigte hauptsächlich kurdische Aktivistinnen und Aktivisten in Verfahren, die aufgrund der Anti-Terror-Gesetze in der Türkei geführt wurden. Die Fragen stellte Anne-Kathrin Krug.

Anne-Kathrin Krug (AKK): Wie lang sind Sie inhaftiert gewesen?

Serkan Akbaş: Ich war 19 Monate inhaftiert.

AKK: Hatten Sie während der Haft Kontakt zu anderen inhaftierten Kollegen?

Serkan Akbaş: Bei Gefängnissen des Typ F,³ und in so einem Gefängnis war ich inhaftiert, gibt es keine regulären Kontakte außerhalb der Zellen. Die Zellen sind auf drei Personen ausgelegt. Bis auf diese zwei Mitgefangenen wird es nicht erlaubt, andere Gefangene zu sehen. In der sogenannten Freizeit von siebeneinhalb Stunden pro Monat darf man Zeit mit bis zu sechs Gefangenen verbringen.

AKK: Eines der prominentesten Themen zu Beginn des Prozesses war die Forderung, vor Gericht Kurdisch sprechen zu dürfen. Die türkische Regierung hat nun angeordnet, dass es Angeklagten erlaubt sein soll, sich vor Gericht auf Kurdisch verteidigen zu dürfen. Glauben Sie, diese Anordnung ist eine Reaktion auf Ihre Bemühungen?

Serkan Akbaş: Beides, unser Kampf vor Gericht und der allgemeine Kampf der kurdischen Bewegung, die das Recht zur Selbstverteidigung vor Gericht in kurdischer Sprache zu einer Voraussetzung für den Beginn von Friedensverhandlungen zwischen dem Staat und der PKK gemacht hat, haben dieses Ergebnis erbracht.

AKK: Haben Sie sich an dem Hungerstreik gegen die Haftbedingungen beteiligt? Wie glauben Sie, hat der Hungerstreik den Prozess beeinflusst?

Serkan Akbaş: Ich habe mich an den letzten elf Tagen des Hungerstreiks beteiligt. Persönlich habe ich keinen spezifischen Effekt des Hungerstreiks auf das Verfahren festgestellt, aber er dürfte unsere Entschlossenheit in unserem Kampf für unsere grundlegenden Rechte gezeigt haben.

AKK: Was erwarten Sie in Hinblick auf die Fortführung des Prozesses?

Serkan Akbaş: Gemessen an der bisherigen Praxis des Gerichts scheint es so zu sein, dass der Prozess noch länger fortgesetzt wird. Und das bedeutet auch, dass viele der weiterhin inhaftierten Kollegen im Gefängnis bleiben müssen, bis die Friedensgespräche zwischen dem Staat und der PKK konkrete Ergebnisse erbracht haben werden.

AKK: Konnten Sie nach Ihrer Freilassung Ihre Arbeit ohne Probleme wieder aufnehmen? Wie hat sich die Inhaftierung auf Ihr Leben und auf Ihre Arbeit ausgewirkt?

Serkan Akbaş: Die neunzehn Monate Inhaftierung haben schwere Verluste für mich und für meine Klienten bedeutet. Viele Dinge musste ich nach meiner Freilassung ganz von vorn beginnen. Es war, als hätte ich gerade erst mein Studium an der Universität abgeschlossen.

AKK: Was halten Sie von der internationalen Delegation, die den Prozess beobachtet? Hat das aus Ihrer Sicht irgendeinen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens? Gibt es etwas, was Sie sich von uns erwarten? Wie können wir Sie und Ihre Kollegen während des Verfahrens unterstützen?

Serkan Akbaş: Wenn es um politische Prozesse geht, sind internationale Beobachterdelegationen immer Quelle der Sorge und des Ärgers für die türkische Gerichtsbarkeit gewesen. Sie sind sich im Klaren darüber, dass ihre Praxis und ihre Entscheidungen nach internationalen Standards definitiv nicht akzeptiert werden können, und das Entstehen von Öffentlichkeit über diese Unrechtsmaßnahmen hat dazu beigetragen, dass die Türkei ihre gegenwärtige Reputation für die Verletzung von Menschenrechten gewonnen hat. Was unser Verfahren betrifft, hat uns das große Interesse ausländischer Delegationen einerseits stark beflügelt und dem Gericht zugleich klargemacht, dass die massenhafte Inhaftierung

von Rechtsanwälten nicht unentdeckt geblieben ist. Es hat gezeigt, dass Rechtsanwälte nicht so schutzlos sind, wie der türkische Staat und seine Richter glauben.

Wir bitten die Internationale Delegation, das wahre Gesicht des türkischen Justizsystems aufzudecken. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Tatsache, dass diese politisch motivierten Gerichtsverfahren von Spezialgerichten geführt werden (also von den »Staatssicherheitsgerichten nach Artikel 10 des Anti-Terrorismugesetzes«, die unlängst in »Gerichte mit besonderer Autorisation« umbenannt wurden), nicht viel mehr ist als eine Formalie. Viele gesellschaftliche Gruppen und insbesondere die Kurden glauben, dass diese Gerichte nicht unabhängig von der politischen Führung in der Türkei sind und dass deren Verfahren auch auf politische Ergebnisse zielen wie etwa auf die Unterdrückung des kurdischen Aufbegehrens. Falls es dazu eines Beispiels bedarf: kurz bevor wir inhaftiert wurden, hat Premierminister Recep T. Erdoğan uns in einer seiner öffentlichen Reden beschuldigt, wir seien als Kuriere zwischen der PKK und Herrn Öcalan tätig.

Die Türkei hat seit dem Helsinki-Treffen des Europäischen Rats von 1999 Kandidatenstatus auf eine EU-Mitgliedschaft. Daher werden die Beobachtungen der internationalen Delegationen einiges Gewicht haben, wenn es darum geht, die tatsächliche Lage in der Türkei in Hinblick auf die Verletzung von Menschenrechten zu beurteilen.

AKK: Glauben Sie, dass die jüngsten Demonstration am Taksim-Platz in Istanbul und anderswo die politische Situation in der Türkei auf längere Sicht beeinflussen werden?

Serkan Akbaş: Ich glaube, dass die Gezi-Vorkommnisse die Türkei verändern werden. Auch wenn sie gegenwärtig einige negative Effekte auf den Prozess der Friedensverhandlungen haben, tragen sie doch erheblich zu Verständnis und Konzept von Demokratie in der Türkei bei.

AKK: Glauben Sie, dass die Ereignisse irgendeinen Effekt auf Ihren Prozess haben werden?

Serkan Akbaş: Ich erwarte nicht, dass diese Vorkommnisse irgendeinen unmittelbaren Effekt auf unser Verfahren haben werden.

AKK: Wenn es noch etwas gibt, das aus Ihrer Sicht für Sie und Ihre Kollegen relevant und wichtig ist, zögern Sie nicht, es anzusprechen.

Serkan Akbaş: Ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen Mitgliedern der internationalen Delegationen unsere Dankbarkeit auszudrücken, in meinem Namen und in dem meiner Kollegen, mit denen ich zusammen angeklagt bin. Wir schätzen Ihre Bemühungen auf das äußerste. Ihnen allen vielen Dank.

Anne-Kathrin Krug ist Rechtsanwältin in Berlin, Referentin bei der Rosa-Luxemburg Stiftung und Mitglied des RAV.

- 1 KCK = Koma Çivakên Kurdistan (Union der Gemeinschaften Kurdistans), gegründet 2005 und für die türkischen Sicherheitskräfte identisch mit der PKK. Seit dem Jahr 2008 gab es eine Vielzahl von Verfahren wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in der KCK u.a. gegen kurdische Parlamentarier, Bürgermeister, Journalisten, Gewerkschafter und Mitglieder der Partei BDP.
- 2 Vgl. »Massive Rechtsverletzungen im Großverfahren gegen 46 Anwältinnen und Anwälte in der Türkei« (Pressemitteilung vom 7. November 2012), unter: <http://tinyurl.com/qag2cuo>.
- 3 Als Typ F-Gefängnis werden im türkischen Strafvollzugsrecht Hochsicherheitsgefängnisse bezeichnet. Typ F-Gefängnisse wurden in erster Linie zur Unterbringung von Angehörigen militanter Organisationen erbaut, inhaftiert sind aber auch Personen, denen Drogendelikte oder »Organisierte Kriminalität« vorgeworfen werden. Sie dienen zudem der Verwahrung von Strafgefangenen, die unter anderem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit verschärftem Vollzug verurteilt wurden. Diese Art der Freiheitsstrafe ersetzt die seit dem Jahr 2002 abgeschaffte Todesstrafe.

Wohnraum ist keine Ware!

JURISTISCH-POLITISCHE UNTERSTÜTZUNG IM MIETENKAMPF

GLASNOST GRUPPE

Wir sind ein Zusammenschluss von zehn bis 15 Mieterberaterinnen und Mieterberatern. Wir beraten alle – zum Teil seit Jahrzehnten – für die Berliner MieterGemeinschaft ausschließlich Mieterinnen und Mieter. Die parteiliche Vertretung von Mieterinteressen liegt uns besonders am Herzen.

Allerdings genügt uns allein die Verfechtung von Individualinteressen nicht. Derzeit wird die »MieterInnenbewegung« vor allem von Mieterinitiativen getragen, die gar nicht oder nur unzureichend von den Mietervereinen unterstützt werden. Gerade die dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Mietervereine stellen oft nur die Beratung ihrer Mitglieder sicher. Dies ist uns zu wenig. Wir haben uns daher zusammengetan, um einerseits die Berliner MieterGemeinschaft e.V. – als linke alternative Mieterorganisation – zu reformieren und zu demokratisieren, uns andererseits auch in die öffentliche politische Diskussion einzumischen und die zahlreichen MieterInneninitiativen zu unterstützen.

Unsere Ziele sind

- Vernetzung der mieten- und rechtspolitisch Engagierten, auch außerhalb der Vereine.

Hierfür wäre eine Arbeitsgruppe im RAV eine geeignete Plattform.

- Der Austausch und die Vernetzung mit Mietervereinen und Mieterinitiativen – auch bundesweit. Unsere Gruppe hat vom 12. bis 14. April 2013 ein bundesweites Treffen der alternativen Mietervereine in Berlin organisiert.
- Uns mietrechtspolitisch einzumischen. Wir haben für den RAV eine Stellungnahme zur Mietrechtsreform erarbeitet. Außerdem haben wir eine Veranstaltung zum Berliner Zweckentfremdungsgesetz organisiert und planen, noch vor der Bundestagswahl die Parteien mit mietenpolitischen Forderungen zu konfrontieren.
- Uns selbst, aber auch andere MieterInnenanwälte fachlich zu qualifizieren. Denn: Bisher laufen die Fortbildungen im Mietrecht außerhalb der jeweiligen MieterInnenorganisationen vor allem über vermierterlastige Fortbildungsträger oder gar über Haus und Grund und andere Verbände.
- Unterstützung der MieterInneninitiativen in Berlin durch Beratung, Workshops und Veranstaltungen.

ZWECKENTFREMUNGSVERBOT VON WOHNRAUM

Wir haben mit dem RAV am 19. Juni 2013 die bereits angesprochene Veranstaltung zum Berliner Zweckentfremdungsverbotsgesetz erfolgreich durchgeführt. Hierzu folgender Hintergrund: In Berlin steigen derzeit die Neuvermietungsmieten so stark wie in der ganzen übrigen Republik nicht. Dies führt zur massiven Verdrängung der nicht so gut betuchten Bevölkerungskreise aus den ›angesagten‹ Innenstadtlagen. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

- Die Politik ignorierte viel zu lange das Problem der Wohnraumknappheit
- Landeseigene Wohnungen und Wohnungsbau-Gesellschaften wurden verkauft
- Die Anschlussförderungen im sozialen Wohnraum gekappt
- Wohnraum wird dem Markt entzogen und zweckentfremdet. Berlin ist hip, der Tourismus boomt und damit auch das Geschäft mit Ferienwohnungen. Mit der kurzfristigen Vermietung an Berlin-Touristen lässt sich mehr Geld verdienen als mit den ›normalen‹ Berliner Mieterinnen und Mietern.

Gerade die Zweckentfremdung von Wohnraum ist in Berlin ein großes Problem. Bis zur Jahrtausendwende war es in Berlin verboten, ohne Genehmigung Wohnraum in Gewerberaum oder Ferienwohnungen umzuwandeln, Wohnraum leerstehen zu lassen oder durch Abriss zu vernichten. Seinerzeit wurde die entsprechende Verordnung durch das Berliner Oberverwaltungsgericht außer Kraft gesetzt, da das Gericht davon ausging, dass eine Mangellage auf dem Berliner Wohnungsmarkt nicht mehr festzustellen sei. Die Situation in Berlin hat sich grundlegend geändert. Bezahlbarer Wohnraum in den Innenstadtbereichen ist nicht mehr zu bekommen. Personen mit weniger Einkommen bis hinein in die Mittelschicht finden in Berlin kaum mehr Wohnungen.

Dies wurde lange Jahre von Seiten der Politik ignoriert. Immerhin hat der Berliner Senat jetzt ein Gesetz zum Verbot von Zweckentfremdung vorgelegt. Danach wird der Senat ermächtigt, für einzelne Bezirke oder für das gesamte Land Berlin festzusetzen, dass die Umwandlung von Wohnraum von der Genehmigung der Bezirksämter abhängig gemacht wird. Ohne Genehmigung soll es verboten sein,

- Wohnraum in Gewerberaum umzuwandeln,
- Wohnungen in Ferienwohnungen oder andere Beherbergungsstätten umzuwandeln,
- Wohnraum leerstehen zu lassen
- Wohnraum abzureißen.

Ein Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot soll ein Bußgeld nach sich ziehen, die Bezirksämter sollen die Rückwidmung in Wohnraum anordnen können. Der Gesetzesentwurf ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Problematisch sind jedoch u.a. folgende Punkte:

- das Gesetz enthält nur eine Ermächtigung an die Verwaltung, Bezirke festzulegen, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Es bedarf also zur Umsetzung einer weiteren Verordnung, deren Voraussetzungen – also insbesondere die Mangellage – von den Instanzgerichten voll überprüft werden können. Die ehemalige Verordnung wurde gerade wegen der fehlenden Mangellage von dem OVG Berlin gekippt. Sinnvoller erscheint es, die Gebiete mit in das Gesetz aufzunehmen, nachdem dies durch die Föderalismusreform möglich geworden ist.
- für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge werden den Bezirksämtern höchstens zehn Wochen Zeit eingeräumt. Sollte den Ämtern die Bearbeitung innerhalb dieser Frist nicht gelingen, wird die Genehmigung fingiert. Gleichzeitig soll diese neue Aufgabe von den Bezirksämtern mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden. Damit dürfte das Gesetz

den angestrebten Zweck, die Umwandlung von Wohnraum zu stoppen, kaum erfüllen können.

- Bußgeldbewehrt ist nur das zweckwidrige Überlassen und Nutzen von Wohnraum. Damit werden gerade die Personengruppen nicht erfasst, die von der Zweckentfremdung profitieren, z.B. die Touristikagenturen, die die Wohnungen vermitteln.

POLITISCHE DISKUSSIONEN

Wir haben das geplante Gesetz, aber auch die Alternativvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen und Piraten in einer Veranstaltung, die wir gemeinsam mit dem RAV organisiert haben, einer kritischen Prüfung unterzogen. Dort haben wir u.a. die Geschichte dieses wohnungspolitischen Instrumentes dargestellt, die Praxis der Vergangenheit reflektiert und Lösungsvorschläge präsentiert. Die Veranstaltung wurde zwar nur von knapp 30 Leuten besucht, allerdings nahmen, mit Ausnahme der CDU, RepräsentantInnen aller im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien an der Veranstaltung teil. Es entwickelte sich eine spannende Diskussion.

Im Nachhinein haben sich Die Piraten, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen an uns gewandt und uns gebeten, an einem gemeinsamen Gesetzesentwurf aller drei Parteien zu einem Zweckentfremdungsverbotsgesetz mitzuarbeiten. Insgesamt werten wir die Veranstaltung als Erfolg! Die nächste Veranstaltung ist geplant. Vor der Bundestagswahl wollen wir noch unsere Vorstellungen zu einem sozialeren Mietrecht präsentieren und uns damit an der Diskussion zum besseren Schutz von bezahlbarem Wohnraum beteiligen. Denn: Wohnraum ist keine Ware, Wohnen ist ein Menschenrecht.

Die **Glasnost Gruppe** ist ein Zusammenschluss von 10 bis 15 Mieterberaterinnen und Mieterberatern, die alle, zum Teil seit Jahrzehnten, für die Berliner Mietergemeinschaft ausschließlich Mieterinnen und Mieter beraten und unterstützen.

Meldestelle Polizeigewalt

EIN PROJEKT ZUR ERFASSUNG VON POLIZEIGEWALT

PROJEKT POLIZEIGEWALT

Bislang sammeln Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen Fälle von Polizeigewalt in klassischen Ordnern und Akten. Ein bundesweites Archiv, eine Chronik oder eine digitale Datenhaltung existiert nicht. Es ist deshalb derzeit mit Aufwand verbunden, Fälle von Polizeigewalt zu recherchieren.

Als im Januar 2013 die Bilder der von einem Münchener Polizisten geschlagenen Teresa Z. durch die Presse gingen, kam in diversen Blogs die Idee auf, dass Polizeigewalt zukünftig via Crowdsourcing digital erfasst werden könne. Crowdsourcing bedeutet, dass die Arbeit auf viele verteilt wird und dass sich das gesammelte Material aus der Menge speist. Schon im Februar 2013 gab es dann ein erstes Treffen von VertreterInnen der Digitalen Gesellschaft e.V., der Humanistischen Union, Amnesty International sowie interessierten Einzelpersonen, darunter BloggerInnen und Programmierende.

Ziel des Projektes ist eine gemeinsame und offen zugängliche Datenbank, die mutmaßlich rechtswidrige sowie nachgewiesenermaßen rechtswidrige Polizeigewalt dokumentiert. Diese Datenbank soll Kategorien wie Ort, Zeit, Umstände, Presseberichte, Videos, Fotos, Aktenzeichen, parlamentarische Vorgänge und viele weitere Faktoren erfassen und transparent machen. Die Daten über Polizeigewalt aus diversen Archiven, aber auch aktuelle Fälle, sollen an einem Ort digital zusammengeführt werden. Die Schaffung einer solchen digitalen Datenbank und die Veröffentlichung als »Open Data« sollen das Phänomen der Polizeigewalt transparenter und systematischer als bisher veranschaulichen.

Als »Open Data« werden Daten bezeichnet, die frei zugänglich und in einem Format vorhanden sind, das eine einfache Weiterverarbeitung ermöglicht. Das Projekt soll einerseits einen Anlaufpunkt für Recherche von BürgerrechtlerInnen, WissenschaftlerInnen und JournalistenInnen bieten und auf der anderen Seite durch eine noch nie so dagewesene Transparenz politischen Druck ausüben.

WAS IST CROWDSOURCING?

Crowdsourcing meint die Beteiligung vieler Menschen an einer gemeinsamen Aufgabe. Das heißt, dass InternetnutzerInnen an der Schaffung des digitalen Archivs, der Neueingabe und Erweiterung von Fällen beteiligt werden. Dies soll mittels einer Website und spezieller Software – vorgesehen ist die Open-Source-Plattform Usahidi – im Internet geschehen. Die Website soll so ein Anlaufpunkt für alle werden, die Polizeigewalt melden wollen und dafür Belege wie Videos, Audios oder Zeitungsartikel haben.

Die eingegebenen Daten werden dann von einem Redaktionsteam geprüft, redigiert, kategorisiert und ggf. auf der Website freigegeben. So entsteht mit der Zeit ein Datenstamm an belegter, geprüfter, verifizierter und vor allem glaubwürdiger Information zu Fällen von Polizeigewalt.

STAND DES PROJEKTES

Im Verlauf der Treffen des Projektes wurde ein Prototyp der Software vorgestellt sowie Daten-

bank-Kriterien und das Problem der Glaubwürdigkeit/Überprüfbarkeit diskutiert. Folgende Punkte wurden bei den Treffen vereinbart:

1. Die durch Crowdsourcing erfassten Daten werden niemals ungeprüft auf der Webseite veröffentlicht: eine vielseitig besetzte Redaktion wird alle Daten nach dem Vieraugenprinzip vor einer Veröffentlichung auf Faktentreue und Glaubwürdigkeit prüfen sowie die Formulierungen der eingegebenen Texte kontrollieren und ggf. anpassen.
2. Die Projektpartnerinnen und -partner legen verbindliche Richtlinien, Kriterien und Glaubwürdigkeitskriterien fest. Die Redaktion arbeitet digital zusammen, Offline-Redaktionstreffen ergänzen diese Arbeit.
3. Es muss sichergestellt werden, dass es keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten gibt.
4. Die Identität der Eingebenden/Internet-Nutzenden muss geschützt werden können, gleichzeitig soll es der Redaktion möglich sein, bei bestimmten Fällen weiter zu recherchieren und ZeugInnen zu kontaktieren. Hierfür sollen die ProgrammiererInnen in Zusammenarbeit mit AnwältInnen ein Sicherheitskonzept vorlegen.
5. Die juristischen Implikationen des Projektes müssen geprüft werden, dies umfasst insbesondere auch Auskunftersuchen von Ermittlungsbehörden
6. In einer ersten Phase soll es kein Crowdsourcing geben, sondern nur die Daten von allen beteiligten Organisationen, sowie weitere Daten aus Presse etc. nach den Redaktionskriterien eingegeben werden.

Noch ist nicht abschließend geklärt, wie offen die beteiligten Organisationen im Projekt in Erscheinung treten. Den Einzelpersonen, die das Projekt initiiert haben, ist wichtig, dass möglichst viele der beteiligten Organisationen mit ihrem Namen/Logo in Erscheinung treten, damit die Glaubwürdigkeit des Projektes hoch ist. Da-

mit steht und fällt der Erfolg der »Meldestelle Polizeigewalt«. Gleichzeitig soll eine der beteiligten Organisationen Internetadresse und Server des Projektes anmelden. Diese Aufgabe übernimmt am Anfang Digitale Gesellschaft e.V. Ab September 2013 wird die Plattform auf einem geschlossenen Server programmiert. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Redaktion und den beteiligten Organisationen, die zu jeder Zeit die Entwicklungsergebnisse ansehen und die Software testen und verbessern können.

MITSTREITENDE GESUCHT

Momentan werden weitere Redaktionsmitglieder gesucht. Die Redaktion soll anfänglich etwa zehn Personen umfassen, die bis zu eine Stunde Arbeit pro Woche in das Projekt investieren können.

Darüber hinaus benötigt das Projekt die Mitarbeit von AnwältInnen. Sie kennen viele Fälle von Polizeigewalt und könnten diejenigen, die sich eignen, an die »Meldestelle« weitergeben. Selbst wenn das nur einige Fälle wären, bei denen eine (anonymisierte) Veröffentlichung unproblematisch und mit den Betroffenen abgesprochen ist, wäre das eine wertvolle Ergänzung. Zudem wird das Projekt beim Aufbau der Datenbank gelegentlich auf juristische Fragen stoßen. Hierfür feste AnsprechpartnerInnen zu haben, wäre hilfreich. Start der ersten öffentlichen Version und Website der »Meldestelle Polizeigewalt« soll noch im Herbst/Winter 2013 sein. Nach Start des Projektes soll dann via Crowdfunding, einem erprobten System zum Spendensammeln über das Internet, eine Studierendenstelle (10 Stunden/Woche) geschaffen werden. Sie soll administrative Aufgaben übernehmen, Anfragen beantworten und der Redaktion zuarbeiten.

Wer das Projekt unterstützen will, meldet sich einfach unter projektpolizeigewalt@posteo.de

Europäischer Ruf nach Kennzeichnung für Polizei

SCHREIBEN DER EUROPEAN DEMOCRATIC LAWYERS AN DEN EU-RAT

ANNA LUCZAK

Was in Deutschland seit den 70er Jahren von Bürgerrechtsgruppierungen eher wenig erfolgreich erstrebt wird, fordert nun die Vereinigung europäischer demokratischer Rechtsanwälte (EDA – European Democratic Lawyers/EDL), deren Mitglied der RAV ist, vom Rat der Europäischen Union: Eine umfassende Kennzeichnungspflicht aller Polizeieinheiten.

In einem Papier vom 3. Mai 2013 wendet sich die EDA an das höchste Gremium der EU-Mitgliedstaaten mit dem Problem, dass kriminelle Handlungen von PolizeibeamtInnen oftmals nicht verfolgt werden, weil TäterInnen nicht identifiziert werden können. Um dem zu begegnen, soll nach dem Aufruf der EDA die EU-Gesetzgebung die unterschiedlichen und unzureichenden Regelungen in den Mitgliedstaaten vereinheitlichen und verbessern.

Konkret fordert die EDA eine Regelung, wonach die Kennzeichnungen auf der Uniform angebracht werden und aufgrund klarer Vorgaben zu Größe und Form gut erkennbar gestaltet sein sollen. Daneben soll auch eine Pflicht für alle PolizeibeamtInnen eingeführt werden, auf Anfrage die Identität preiszugeben. Die Durchsetzung dieser Vorgaben soll durch ein Sanktionssystem sichergestellt werden.

Hintergrund ist die Besorgnis der EDA darüber, dass in den Zeiten sozialer und politischer Auseinandersetzungen die Repressionsorgane häufiger die Grenzen der zulässigen Gewalt überschreiten, während gleichzeitig die Schwie-

rigkeiten bei der Identifizierung von Polizei-TäterInnen eine Strafverfolgung erschweren. Die EDA weist darauf hin, dass straflos bleibende polizeiliche Gewalt, zum Beispiel in Zusammenhang mit Versammlungen, auch eine grundrechtsverletzende Dimension hat.

Diese Problematik hat auch das Europäische Parlament in seiner Entschliebung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union für die Jahre 2010-2011 erkannt und folgendes geäußert:

»Das Europäische Parlament ist besorgt über Vorkommnisse unverhältnismäßiger Anwendung von Zwang durch die Polizei der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Demonstrationen, fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die demokratische und gerichtliche Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden und ihres Personals gestärkt wird, die Rechenschaftspflicht gesichert ist, und dass Straflosigkeit keinen Platz in Europa hat, insbesondere in Bezug auf unverhältnismäßige Anwendung von Zwang oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass das Personal der Polizei eine Identifikationsnummer trägt.«¹

Der Zusammenhang zwischen unrechtmäßiger Polizeigewalt und Anonymität von PolizeibeamtInnen liegt auf der Hand: Nach den Prinzipien des europäischen Strafrechts sind Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, nicht Institutionen. Wenn nicht ermittelt werden kann, welche Person gehandelt hat, kann auch

keine Strafverfolgung greifen. Dies spielt eine besonders große Rolle bei Gewalthandlungen, die aus so genannten geschlossenen Einheiten heraus begangen werden, die bei ›Großlagen‹, eben zum Beispiel bei Versammlungen, eingesetzt werden. Denn deren Angehörige können oftmals aufgrund ihrer Ausstattung mit Schutzanzügen und Helmen nicht voneinander unterschieden werden, weil überhaupt keine persönlichen Merkmale wie Haarfarbe oder Gesichtszüge erkennbar sind. Deshalb ist hier die eindeutige einer Person zuzuordnende Kennzeichnung von besonderer Bedeutung.

Hier weist das EDA-Papier darauf hin, dass neben der Verpflichtung eine solche Kennzeichnung zu tragen, auch Umsetzung und Durchsetzung der Verpflichtung von Bedeutung sind. Namensschilder, die aus etwas weiterer Entfernung nicht lesbar sind, oder komplizierte Zahlenkombinationen als Identifikationsnummer helfen bei der Ermittlung wenig. Dasselbe gilt, wenn es von einer generellen Kennzeichnungspflicht vielzählige Ausnahmen gibt. Insofern reicht es nicht aus, dass in den meisten EU-Mitgliedstaaten eine Kennzeichnungspflicht besteht.² Das Problem der Straflosigkeit von Polizeigewalttaten während Großsätzen entsteht nur dann nicht, wenn diese Pflicht auch in diesen Fällen umfassend gilt und beachtet wird.

Dies gilt zum Beispiel nicht in Belgien, der Slowakei und in Rumänien. In diesen Ländern besteht zwar eine Kennzeichnungspflicht, jedoch nicht für den Einsatz von geschlossenen Polizeieinheiten bei Demonstrationen.³ In Ländern wie Dänemark oder Polen, in denen die Kennzeichnungspflicht in der Weise umgesetzt ist, dass Beamte eine ›Identifikationskarte‹ mit Angaben zu Namen, Dienststelle etc. bei sich tragen sollen,⁴ ist Voraussetzung für eine Identifizierung, dass der oder die Beamte auf Verlangen diese Karte tatsächlich aushändigt. Dass dies nach problematischen Vorfällen vermutlich nicht geschieht, liegt auf der Hand.

Von GegnerInnen der Kennzeichnungspflicht, vornehmlich aus den Reihen der Polizei, wird regelmäßig die Sorge geäußert, dass PolizeibeamtInnen dadurch eher unberechtigten Vorwürfen und persönlicher Verfolgung ausgesetzt würden. Dass dies offenbar unberechtigte Annahmen sind, zeigen die ersten Erfahrungen aus der Praxis nach Einführung einer Kennzeichnungspflicht in der Berliner Polizei, wo BeamtInnen nun sichtbar Namensschilder oder Identifikationsnummern tragen müssen: Weder ist die Zahl der Anzeigen stark gestiegen (in nur 31 von 1.436 angezeigten Fällen wurden überhaupt Namen oder Nummer angegeben), noch hat es irgendwelche Vorfälle in der Privatsphäre der PolizistInnen gegeben.⁵

Dem Vorstoß der EDA steht aus rechtspolitischer Sicht nichts entgegen. Es bleibt zu hoffen, dass die Mitgliedstaaten sich diesem drängenden Problem annehmen.

Anna Luczak ist Rechtsanwältin in Berlin. Sie vertritt regelmäßig Personen, die aufgrund ihrer politischen Betätigung in Konflikt mit der Staatsgewalt geraten.

1 Entschliebung vom 12.12.2012, P7_TA (2012) 0500, Rn. 192.

2 Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst (2011): »Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union«, Aktualisierte Fassung von WD 3-3000-008/11, S. 4.

3 Ebd.

4 Ebd., S. 6 und 8.

5 Abgeordnetenhaus Berlin, Antwort des Innensenators auf die Kleine Anfrage vom 26.02.2013 »Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte in Berlin – Befürchtungen und Wirklichkeit« (Drucksache 17/11641), S. 1.

Alles unter Kontrolle

BERLINER DEMONSTRATIONEN DÜRFEN ABGEFILMT WERDEN

ANJA HEINRICH UND ANNA LUCZAK

Der Berliner Gesetzgeber hat eine Neuregelung zum Filmen von Demonstrationen getroffen, wonach die Polizei ermächtigt wird, so genannte Übersichtsaufnahmen zu machen. Damit wird die Versammlungsfreiheit grundlegend beschnitten.

VERSAMMLUNGSFREIHEIT BEDEUTET UNÜBERWACHTES VERSAMMELN

Denn Versammlungsfreiheit bedeutet nicht nur, dass Demonstrationen in der Form geplant und durchgeführt werden dürfen, wie die Versammlungen es sich gedacht haben, sondern auch dass die staatliche Überwachung und Registrierung unterbleibt. In seiner Grundentscheidung zur informationellen Selbstbestimmung aus dem Jahr 1983 hat das Bundesverfassungsgericht es klar und eindeutig formuliert: »Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.«¹

Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist es daher nicht nur, wenn durch Auflagen die Wegstrecke verlegt oder das Mitführen von

Seitentransparenten untersagt wird, oder wenn die Polizei eine Versammlung auflöst oder die TeilnehmerInnen einkesselt. Ein Eingriff ist es auch, wenn neben dem/der AnmelderIn auch OrdnerInnen namentlich benannt werden sollen oder bei (Vor-)Kontrollen die Personalien von TeilnehmerInnen erfasst werden. Wer an einer Demonstration teilnehmen möchte, muss unerkannt bleiben dürfen.

POLIZEILICHE PRAXIS

In der Praxis wird diese Freiheit, bei einer Versammlung unerkannt zu bleiben, vielfach unterlaufen. Durch besagte Vorkontrollen, wie zuletzt in umfassendem Maße bei den Blockupy-Protesten in Frankfurt, aber regelmäßig auch durch Abfilmen von Demonstrationen. So laufen neben der Demonstration Polizeibeamte und machen Portraitaufnahmen von TeilnehmerInnen, fahren Videowagen mit laufenden Kameras auf dem Dach vor der Demonstration, filmen andere Beamte von Dächern herab und fliegen Hubschrauber mit Nachtsichtkameras über der Demonstration. Es steht zu erwarten, dass demnächst auch mit Aufzeichnungsgeräten ausgestattete Drohnen DemonstrationsteilnehmerInnen begleiten werden.

Das ist in Bezug auf »gefährliche« Demonstrationen gesetzlich erlaubt.² Nicht jede Demonstration lässt es aber zu, sie als gefährlich zu definieren, und so haben Gerichte in Bezug auf zwei Anti-Atom-Demonstrationen entschieden, dass deren filmische Aufzeichnung rechtswidrig war.³ Der Berliner Gesetzgeber war aufgrund dessen

der Ansicht, dass eine gesetzliche Regelung eingeführt werden müsse, die das Abfilmen auch völlig ungefährlicher Demonstrationen erlaubt.

NEUREGELUNG IN BERLIN

In Orientierung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer entsprechenden Regelung im bayrischen Versammlungsgesetz⁴ brachten die Regierungsfractionen SPD und CDU im November 2012 einen Gesetzentwurf ein, wonach »die Polizei Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie ihrem Umfeld [...] anfertigen kann, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzuges im Einzelfall zur Lenkung und Leitung erforderlich ist.«⁵

Ermächtigt wird die Polizei also zur Anfertigung von so genannten Übersichtsaufnahmen. Dabei handelt es sich um Videoaufnahmen, die von einem erhöhten Standpunkt aus – etwa von einem Video-Wagen oder einem Hubschrauber – in Weitwinklereinstellung angefertigt und an die Polizeileitstelle übertragen werden. Der Gesetzentwurf spricht von Übertragung der Bilder in Echtzeit im so genannten Kamera-Monitor-Prinzip.⁶ Die Identifizierung einzelner Personen soll dabei angeblich »in aller Regel«⁷ nicht möglich sein.

NOTWENDIG ODER NUR BEQUEM

Zielrichtung der Videoaufnahmen ist die Lenkung und Leitung von großen oder unübersichtlichen Demonstrationen, also die Einsatzbewältigung der Polizei. Allerdings bleibt unklar, warum hierfür Übersichtsaufnahmen erforderlich sein sollen. Aufgrund der Rechtsprechung mussten die Polizei ihre Einsätze in den letzten annähernd drei Jahren auch ohne Übersichtsaufnahmen bewältigen. Das heißt, vor Ort anwesende Beamte mussten ihre Beobachtungen über Funk

an die Einsatzleitstelle mitteilen. Dass es dabei Schwierigkeiten gegeben hat, wurde während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgetragen. Es entsteht deshalb der Eindruck, dass es hier zu Lasten der Versammlungsfreiheit um ein bisschen mehr Bequemlichkeit für die Polizei geht.

Der Gesetzentwurf benennt als Zweck der Übersichtsaufnahmen die Gewährleistung von Sicherheit und die Regelung der Verkehrssituation. Eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist aber nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter erlaubt.⁸ Die »Verkehrsregelung« mit dem Ziel »Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs« ist sicherlich kein der Versammlungsfreiheit ebenbürtiges Rechtsgut.

Sofern es um die Gewährleistung der Sicherheit (also auch die Rechtsgüter »Leben und Gesundheit« von VersammlungsteilnehmerInnen oder Dritten) geht, greift die neue Regelung weit im Vorfeld einer Gefahr in die Versammlungsfreiheit ein. Während bisher zwingend eine »erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung« festgestellt werden musste, um die Notwendigkeit von Videoaufnahmen zu begründen, reicht es nun aus, dass eine Versammlung »groß« oder »unübersichtlich« ist, damit die Polizei ihre Kameras anschalten darf. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit eine Gefahr besteht, sind nicht erforderlich. Da der Gesetzentwurf weder »groß« noch »unübersichtlich« definiert, wird die Polizei diese Begriffe nach ihrem Gutdünken auslegen. Zu recht wird daher vielfach von quasi »anlassloser Videoüberwachung« gesprochen.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UNVERSTANDEN

Die Regierungskoalition hat das massive Absenken der Eingriffsschwelle mit der angeblich geringen Eingriffsintensität gerechtfertigt, denn

schließlich ermächtigte die neu Regelung weder zur Individualisierung von Personen, noch erlaube sie die Speicherung der Bilder.⁹ In den Gesetzestext aufgenommen wurden zudem Teile des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum bayrischen Versammlungsgesetz. Hierbei wurde aber außer acht gelassen, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Eilverfahren gar keine umfassende Verfassungsmäßigkeitsprüfung vorgenommen hat. Außerdem beinhaltet diese Entscheidung auch Hinweise darauf, dass der vom Berliner Gesetzgeber behauptete Unterschied von Übersichts- und personenbezogenen Aufnahmen mit den heutigen technischen Möglichkeiten gar nicht mehr besteht.¹⁰

Hinzu kommt, dass auf eine Versammlung gerichtete Kameras stets Abschreckungs- und Einschüchterungspotential haben, weil sie bei den VersammlungsteilnehmerInnen ein Gefühl des Beobachtetseins hervorrufen. Ob die Bilder gespeichert oder einzelne VersammlungsteilnehmerInnen herangezoomt werden, ist für sie gar nicht erkennbar. Der Gesetzentwurf schreibt lediglich vor, dass die Übersichtsaufnahmen »offen« angefertigt werden müssen. Doch zum einen ist fraglich, wie das beim Einsatz von Kameras auf Hausdächern, in Hubschraubern oder Drohnen gewährleistet werden soll, zum anderen weiß der/die an der Versammlung Teilnehmende allein durch die offenen Datenerhebung noch nicht, aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage die Polizei filmt und mithin auch nicht, ob herangezoomt und gespeichert wird. Informationspflicht gegenüber den DemonstrantInnen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Auch der Missbrauch durch simples Drücken des Aufnahme- oder Zoomknopfes ist einfach.

AUF KRITIK FOLGT KOSMETIK

Nachdem der Gesetzentwurf aufgrund all dessen heftig in der Kritik stand, wurde er vor seiner Verabschiedung noch einmal nachgebessert. Al-

lerdings handelt es sich hierbei nur um kosmetische Änderungen. Denn weder ändert das nun auch im Gesetzestext festgeschriebene Verbot der Identifizierung einzelner VersammlungsteilnehmerInnen etwas an dem Abschreckungs- und Einschüchterungspotential der Videoaufnahmen, noch genügt die in den Text hinzugefügte zwingende Information des/der die Versammlung Leitenden. Bei Videoüberwachung im öffentlichen Raum gilt, dass alle Betroffenen über die Anfertigung der Bilder durch die Behörde informiert werden müssen. Dem widerspricht es, den/die Versammlung Leitenden sozusagen zum verlängerten Arm der Polizei zu machen, indem nur er/sie diese Information erhält und weiterleiten muss, damit die Betroffenen davon erfahren.

GESETZ GILT, POLIZEI VERSTÖSST DAGEGEN

Nichts desto trotz hat die Koalition ihr oberstes Ziel – die Inkraftsetzung der neuen Regelung bis zum 1. Mai – erreicht. Von mehreren Versammlungen wurden am 1. Mai Übersichtsaufnahmen angefertigt, die VersammlungsteilnehmerInnen aber natürlich nicht informiert. Im Innenausschuss musste der Polizeipräsident zudem einräumen, dass vielfach nicht einmal die die Versammlung Leitenden von den Aufnahmen in Kenntnis gesetzt wurden. Damit wurden nicht einmal die geringfügigen Anforderungen der neuen Regelung eingehalten. Konsequenzen hat das nicht – und die Polizei hat ihre Bilder.

ABSCHAFFUNG GEFORDERT

Immerhin fordert nun die Opposition in einem bereits ins Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrag unter dem Titel »Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit«¹¹ die Abschaffung der neuen Regelung. In der Begründung heißt es u.a.: »Dieses Gesetz stellt eine Kriminalisierung all jener dar, die von ihren Grundrechten auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch

machen«. Urheber dieses Satzes sowie der weiteren Begründung des Antrags war aber nicht etwa die Opposition selbst, sondern ein SPD-Landesparteitag.¹² Die SPD-Basis hatte einen von den Jusos eingebrachten entsprechenden Antrag verabschiedet. Doch ob sich die SPD-Abgeordneten dadurch dazu hinreißen lassen, dem Oppositionsantrag zuzustimmen und die Übersichtsaufnahmen wieder abzuschaffen, bleibt äußerst fraglich. Nicht zuletzt, weil das wohl zu einer Krise in der Koalition führen würde. Zu hoffen

Anja Heinrich ist Rechtsreferendarin in Berlin und Bundesvorstandsmitglied der Humanistischen Union (Ressort: Versammlungsrecht, Polizeikontrolle). Anna Luczak arbeitet als Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Polizei-/Versammlungsrecht sowie politisches Strafrecht in Berlin.

ist daher auf das Bundes- oder Landesverfassungsgericht. Die Oppositionsparteien haben bereits geäußert, das Landesverfassungsgericht im Wege der Normenkontrolle anrufen zu wollen. Bis dahin bleibt es den DemonstrantInnen vorbehalten, kreativ (aber natürlich, ohne der Polizei Vorwände zu liefern, wegen vermeintlicher Verstöße gegen das Vermummungsverbot die Versammlung zu stoppen und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten) mit der polizeilichen Übersichtskontrolle umzugehen.

- 1 BVerfG 65, 1, 43 – so genanntes Volkszählungsurteil. Dass Demonstrationsteilnehmer die polizeiliche Überwachung von Demonstrationen sehr negativ wahrnehmen, zeigt eine aktuelle Studie (vgl. RAV-Infobrief #107, 2012).
- 2 §§ 19a i.V.m 12a VersammlG des Bundes.
- 3 OVG NRW, 23.11.2010, Az. 5 A 2288/09, vorgehend VG Münster, 21.8.2009, Az. 1 K 1403/08 (vgl. Urteilsanmerkung in RAV-Infobrief #103, 2010); VG Berlin, 5.07.2010, Az. 1 K 905/09 (Berufung noch offen).
- 4 BVerfG, 1 BvR 2492/08 Rn. 130
- 5 Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 17-0642, S. 3.
- 6 Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 17-0642, S. 4.
- 7 Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 17-0642, S. 6.
- 8 BVerfG 69, 315 (353) – Brokdorf-Beschluss.
- 9 Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 17-0642 S. 5f. und Inhaltsprotokoll InnSichO 17/26 S. 10.
- 10 BVerfG, 1 BvR 2492/08 Rn. 130.
- 11 Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 17-1054.
- 12 Beschluss vom 25.05.2013.

Der Fehler liegt im System

NEBENKLAGEVERTRETER IM NSU-PROZESS KRITISIEREN DEN ABSCHLUSSBERICHT DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES DES BUNDESTAGES ALS INKONSEQUENT

»Sie dürfen nicht den Fehler machen, die Dinge aus heutiger Sicht zu beurteilen. Damals hatten wir keine Hinweise auf einen fremdenfeindlichen Hintergrund«, erklärt der pensionierte Kriminaloberrat Wilfling am 11. Juli 2013 bei seiner Aussage im Prozess gegen Beate Zschäpe u.a. vor dem Oberlandesgericht München. »Jetzt tun Sie mal nicht so, als würde es keine türkische Drogenmafia geben«.

Wilfling ist als Münchener Mordermittler langjährig erfahren. Er hat Bücher über seine Arbeit veröffentlicht und würde sich nie als Rassist sehen. Und doch verdeutlicht seine Aussage das Problem: Das katastrophale Versagen der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung der Verbrechen des NSU ist keine Summe der Fehler von Einzelnen. Der Fehler liegt im System. Vorurteile werden nicht hinterfragt. »Ausländer« müssen von »Ausländern« ermordet worden sein. Hintergründe sind selbstverständlich im Bereich Organisierter Kriminalität zu suchen.

Mangelndes Engagement kann man den Ermittlungsbehörden dabei freilich nicht vorwerfen. Hunderte Zeuginnen und Zeugen wurden selbst in der Türkei verhört, Drogenhunde eingesetzt, fingierte Dönerbuden eröffnet, verdeckte Ermittler als Journalisten eingesetzt, Steuerbanderolen auf Zigarettenschachteln überprüft; selbst ein Wahrsager wurde befragt. Über elf Jahre fahndeten hunderte Ermittler in die falsche Richtung. Alle Zeugen, alle Analysen,

alle Beweismittel, die auf rassistisch motivierte Anschläge hindeuteten, wurden konsequent ignoriert. [Am 22. August 2013 wurde] dazu der Bericht der Untersuchungsausschuss des Bundestages veröffentlicht. Genau das entscheidende Problem wird darin in der gemeinsamen Wertung nicht benannt:

INSTITUTIONELLER RASSISMUS

Unabhängig von der persönlichen Einstellung und den Absichten der Beamten, folgen die Ermittlungsbehörden einer inneren Logik, Normen und Werten, deren rassistische Konsequenzen sich unter anderem in den Ermittlungen zur Mord- und Anschlagsserie des NSU wiederfinden.

Hoch gelobt für das parteiübergreifende Engagement der Obleute, schafft es nun zu Zeiten des Wahlkampfs gerade der Untersuchungsausschuss nicht, das Problem so zu bezeichnen, wie es sich uns präsentiert. Wir sind RechtsanwältInnen und NebenklagevertreterInnen im so genannten NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München. Wir haben die Akten gelesen. Wir haben Zeuginnen und Zeugen gehört. Wir haben aber vor allen Dingen von unseren Mandantinnen und Mandanten erfahren, wie sie nach den Taten jahrelang selbst im Fokus der Ermittlungen stehen mussten. Das heißt:

1. Hinterbliebene und Verletzte fordern die Anerkennung auch in der Politik, dass das systematische Versagen der Ermittlungsbehörden auf institutionellem Rassismus beruht. Das Problem muss klar benannt werden. Alles andere wäre Augenwischerei. Morde hätten verhindert werden können.
2. Wir fordern eine Neueinsetzung des Untersuchungsausschusses in der nächsten Legislaturperiode. Eine lückenlose Aufklärung der Taten des NSU und der möglichen Verwicklungen der Ermittlungsbehörden und des Verfassungsschutzes ist lange nicht abgeschlossen.
3. Bei jedem Gewaltverbrechen muss in Zukunft frühzeitig und nachvollziehbar in den Akten vermerkt und begründet werden, wenn die Ermittlungsbehörden der Auffassung sind, dass eine rassistisch oder neonazistisch motivierte Tat ausgeschlossen werden kann.
4. Wir fordern eine Ausbildung und stetige Qualifikation aller Polizeibeamten, die institutionellem wie individuellem Rassismus entgegenwirkt. Zudem müssen gut ausgebildete und szenekundige Abteilungen bei den Landespolizeien neu aufgebaut und neu besetzt werden, die sich spezifisch mit rechter Gewalt beschäftigen und allgemeine Abteilungen für »Staatsschutzdelikte« ersetzen. Diese Ermittlungsgruppen müssen zukünftig immer dann zwingend an den Ermittlungen beteiligt werden, wenn ein rechter Hintergrund nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Bei den Staatsanwaltschaften müssen Abteilungen gebildet werden, die für rechte Gewalttaten gesondert zuständig und ausgebildet sind. Abteilungen, die allgemein für »politisch motivierte« Taten oder gar zusätzlich für Delikte von und gegen Polizeibeamte zuständig sind, genügen dafür keinesfalls.
6. Es muss verstärkt darauf hingewirkt werden, dass BeamtInnen mit Migrationshintergrund auch in Führungspositionen geworben wer-

den. Weil dies bislang offensichtlich nicht gelungen ist, sollte zur Umsetzung zunächst eine verbindliche Quote festgesetzt werden. Rassistischen Tendenzen innerhalb der Ermittlungsbehörden muss konsequent – auch disziplinarisch – entgegen gewirkt werden.

7. Das V-Mann-System der Verfassungsschutzbehörden hat versagt und gehört aufgelöst. Es fördert rechtsradikale Entwicklungen mehr, als dass er sie verhindert. Der Verfassungsschutz hat gerade im Hinblick auf den NSU bewiesen, dass enorme Ressourcen in V-Leute gesteckt wurden, die nur bekannte, zu wenig oder gar bewusste Falschinformation geliefert haben. Das Geld der V-Leute ist teilweise in den Aufbau von Neonazi-Strukturen geflossen. Ein Verbotsverfahren hinsichtlich der NPD scheiterte auch an der weitgehenden Integration von V-Leuten in der Partei bis in die Führungsspitze. Es bleibt grundsätzlich zu diskutieren, inwieweit die notwendige Aufklärung über neonazistische Aktivitäten ausschließlich die Polizeibehörden besorgen können.
8. Opfer rechter Gewalt seit 1990 sind lückenlos entsprechend der Liste der Amadeu Antonio Stiftung, der »Zeit« und des »Tagesspiegel« als solche anzuerkennen.
9. Die Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt müssen erhalten, flächendeckend ausgebaut und gefördert werden.
10. Es sind auf Landes- und Bundesebene Kontrollgremien einzuführen, die als unabhängige Ansprechpartner für Betroffene von institutionellem oder persönlichem Rassismus durch die Ermittlungsbehörden oder für »Whistleblower« in solchen Fällen zur Verfügung stehen. Diese sollten mit effektiven Kontrollbefugnissen ausgestattet und durch das Parlament eingesetzt werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Antonia von der Behrens, Dr. Mehmet Daimagüler, Dr. Björn Elberling, Berthold Fresenius, Alexander Hoffmann, Carsten Ilius, Detlef Kolloge, Stephan Kuhn, Angelika Lex, Stephan

Geschmäht, bedroht, gefoltert

HANS LITTEN UND DER KAMPF UM DAS RECHT, RECHTE ZU HABEN¹

RALF OBERNDÖRFER

Als Hannah Arendt in ihrer 1955 auf Deutsch erschienenen Studie »Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft« die Formel vom »Recht, Rechte zu haben« prägte, hatte sie vor allem die Situation der Staatenlosen vor Augen, die zwischen allen Stühlen und allen Staatsgrenzen im Zustand permanenter Rechtlosigkeit existieren mussten. Brecht schrieb in seinen Flüchtlingsgesprächen vom Pass als dem »edelsten Teil von einem Menschen«. Viele Flüchtlinge mussten sich mit sogenannten »Nansen-Pässen« begnügen, die aufgrund der Schwäche des Völkerbundes ein kaum anerkanntes Legitimationsdokument blieben. Die strukturellen Mängel dieses Völkerbundes und die Großverbrechen des Zweiten Weltkriegs führten zur Gründung der UNO. Die vollkommene Rechtlosigkeit insbesondere staatenloser Menschen, die häufig die Vorstufe ihrer physischen Vernichtung bildete, war ein Grund für die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948.

»...da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen«, heißt es dort in der Präambel. In den Artikeln 7 bis 11 finden sich dann auch wesentliche Justizgrundrechte. Artikel 8 regelt das Recht auf rechtliches Gehör: »Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.«

Diese Justizgrundrechte bezogen sich also auf eine nationale Rechtsordnung und deren Justiz-

system. Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg, sein Urteil, das Londoner Statut und die prozessualen Vorschriften bildeten fast fünf Jahrzehnte lediglich ein Versprechen einer allgemeinen internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Das Recht auf rechtliches Gehör, die faire Chance, ein Gericht von seiner Sicht der Dinge zu überzeugen, einen Freispruch zu erstreiten oder sich gegen übergriffige Arbeitgeber oder Vermieter erfolgreich zur Wehr zu setzen, steht und fällt mit den Anwältinnen und Anwälten, die ihren Mandantinnen und Mandanten beistehen.

»ZWISCHEN PARTEITROMPETERN UND INTRIGANTEN...«

Für Rudolf Olden, Rechtsanwalt und zugleich einer der wichtigsten liberalen Journalisten der Weimarer Republik, war Hans Litten in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts »ein junger Mensch, klug, aber ohne Arg, zwischen Parteitrompetern und Intriganten eine anima candida, vor allem aber erfüllt von der übermächtigen Sucht, Unrecht zu hindern, Bedrohete zu retten, die Beleidigten und Erniedrigten zu erheben; ein Mensch, der sich gelegentlich »revolutionärer Marxist« nannte, weit links von der Kommunistischen Partei.«

Litten, geboren am 19. Juni 1903 in Halle an der Saale, aufgewachsen in Königsberg, kam 1928 nach Berlin, um dort als Strafverteidiger zu arbeiten. Im September, mit 25 Jahren, erhielt er seine Zulassung beim Kammergericht. Schon bald hatte er sich bei seiner Mandantschaft, Ar-

beiterinnen und Arbeiter, die von der Roten Hilfe Deutschlands juristisch unterstützt wurden, ein hohes Renommee erworben.

Auch wenn seine Klientel von den juristischen Details nur wenig verstanden haben mag, die Menschen, die meist wegen eines Propagandadelikts im Bagatelbereich oder wegen Mundraubs angeklagt waren, merkten, dass Littens akribische Vorgehensweise immer wieder zum Erfolg führte. Dazu schreibt Olden:

»Er gab keines seiner Rechte, auch das kleinste, nicht auf. Seine Art, zu befragen, war ruhig und gemessen, dabei sehr eingehend, lieber wiederholte er denselben Sinn in anderen Worten, als dass er irgendeine Einzelheit im Dunkeln ließ. Man kennt die Art kontinentaler Richter: sie sind stets darauf bedacht, den Fortgang des Prozesses zu fördern, zu Ende zu kommen; nur zu leicht geschieht es, dass sie die Anwälte hemmen, ihr Verhör abzukürzen versuchen. Das war schwierig mit diesem gründlichen Verteidiger, der offenbar unbegrenzte Zeit und unbegrenzte Geduld hatte und auch Geringfügiges wichtig nahm, wenn es im Interesse seines Mandanten zu liegen schien. Schwer war es auch, ihn vom Wort abzudrängen, weil er ein vorzüglicher Kenner des Prozessrechts war, und so hieß es oft für die anderen Beteiligten, sich in Geduld zu fassen.«

Litten kam aus einem bürgerlichen Elternhaus, seine Mutter stammte aus einer schwäbischen Pfarrerrfamilie, sein Vater war juristischer Ordinarius in Königsberg und Mitglied der DNVP. Der älteste von drei Söhnen wählte als sein Betätigungsfeld die Rechtshilfe für die Angehörigen der Linken, egal ob diese Mitglied von KPD und SPD oder Angehörige anderer Organisationen waren. Die Armen und Schwachen waren es, denen er sich widmete, stets am Rande des Existenzminimums lebend.

Noch einmal Rudolf Olden: »Wo er seinen Stand haben musste, das war selbstverständlich, wie die Verteilung der Kräfte nun einmal war: links, da doch von rechts und mit allen Mitteln

angegriffen wurde. Aber auch, dass er zu Schaden kommen musste, war unvermeidlich.« Auch Olden kam »zu Schaden«. Das Schiff, das ihn in die USA bringen sollte, wurde 1940 von einem deutschen U-Boot auf hoher See torpediert. Alle Menschen an Bord, darunter Olden und seine Frau, kamen ums Leben. Zu diesem Zeitpunkt war Hans Litten schon mehr als zwei Jahre tot. Er hatte sich am 5. Februar 1938 im Konzentrationslager Dachau das Leben genommen.

Oldens Skizze, sein Vorwort zu dem von Littens Mutter Irmgard verfassten Buch »Eine Mutter kämpft gegen Hitler«, benennt Vieles, worin sich engagierte Anwältinnen und Anwälte wiederfinden können: Ein ausgeprägter um nicht zu sagen rücksichtsloser Gerechtigkeitsinn, Präzision bei der Suche nach juristisch verwertbarer Wahrheit in der mündlichen Verhandlung, profunde Kenntnisse des Prozessrechts, der Glaube an die Durchsetzungsfähigkeit des besseren Arguments und der Wunsch, als Rechtskundiger den Schwachen beizustehen. Auch wenn diese Beweggründe im Laufe eines Berufslebens immer wieder starken Anfechtungen ausgesetzt sind, bleiben sie für engagierte Anwältinnen und Anwälte unerlässlich.

FILIALBETRIEB DES KLASSENKAMPFS VON OBEN

Litten ist wohl auch deswegen heute noch für eine politisch engagierte Anwaltschaft so faszinierend, weil er sich nie vor den propagandistischen Karren seiner Auftraggeber spannen ließ. Er war widerständig in den eigenen Reihen. Annette Wilmes hat geschrieben: »Hans Litten ist für seine Überzeugung in den Tod gegangen, für seine Überzeugung als Anwalt«. Immer wieder kam es zu heftigen Auseinandersetzungen mit Funktionären der KPD, immer hielt die Rote Hilfe dagegen. Littens Jugendfreund Max Fürst schrieb: »Er wollte nicht Märtyrer produzieren, sondern Freisprüche erkämpfen«. Das mutet sehr

modern an, wenn man weiß, welche Begehrlichkeiten ein Strafprozess und seine Möglichkeiten, ihn zu Zwecken der Agitation zu nutzen, bisweilen wecken.

Für Litten brachte seine Entscheidung für ein engagiertes Berufsleben, eine profession engagierte, zunächst Bedrohungen und berufsrechtliche Schikanen, später Haft und fortgesetzte Miss-handlungen, denen er sich durch seinen Suizid entzog.

Von seiner Festnahme im Februar 1933 bis zu seinem Tod verbrachte Litten mehr Zeit in Gefängnissen, Konzentrationslagern und Krankenhäusern, als er vorher als Rechtsanwalts tätig gewesen war. Aber diese nur viereinhalb Jahre haben ihre Wirkung hinterlassen.

Litten machte keinen Hehl daraus, dass er die Berliner Strafjustiz jener Jahre für einen Filialbetrieb des Klassenkampfes von oben hielt. Mindestens einmal wurde er wegen seiner beißenden Kritik an dem Verhalten von Richtern und Staatsanwälten mit einem Ehrengerichtsverfahren belangt. In seinem letzten großen Prozess, dem Felsenecke-Prozess im zweiten Halbjahr 1932, wurde er als Wahlverteidiger ausgeschlossen als er verlangte, man müsse feststellen, ob hier überhaupt nach der Strafprozessordnung verhandelt werde. Das bezog sich auf die ansatzweise rechtsfreie Situation nach dem Preußenschlag im Juli 1932.

Seine Konfliktfreudigkeit und sein Gespür für Zuspitzungen, machten ihn zum beliebten Redner auf politischen Versammlungen und zum erfolgreichen Spendensammler für die Rote Hilfe. Er wurde prominent und für die extreme Rechte zu einer wandelnden Provokation.

HITLER ALS ZEUGE

Ein Beispiel für Littens Durchsetzungsfähigkeit und Akribie finden wir im Frühjahr 1931. Am 19. April schreibt er an seine Eltern: »Ich sitze seit Ostern fest in einem Prozess gegen Natio-

nalsozialisten (wegen versuchten Totschlags), in dem ich die verletzten Arbeiter als Nebenkläger verrete. Staatsanwalt ist »Stanismaus« Stenig, mit dem ich im vorhergehenden Prozess der gleichen Serie großen Krach gehabt habe. (Ich hatte mich in letzter Minute nach Stenigs Plädoyer als Nebenkläger mit der Erklärung angeschlossen, dass seine milden Anträge in den betreffenden Kreisen als Anreiz zu weiteren Morden aufgefasst worden seien. Erfolg! Wiedereintritt in die Beweisaufnahme, Stenig erhöht seine Anträge, das Gericht geht auch über die erhöhten Anträge hinaus.) Er bemüht sich infolgedessen jetzt sehr, ebenso scharf zu sein wie ich und verfolgt bereitwilligst alle Spuren, an die ich mit meiner privaten Ermittlungstätigkeit nicht herankomme. Ganz wohl ist ihm bei seiner Rolle bestimmt nicht. Ich habe einen Antrag auf Ladung von Hitler und Stennes gestellt, den das Gericht wahrscheinlich nicht wird ablehnen können«.

Das Gericht konnte nicht. Hitler wurde als Zeuge geladen und von Litten vernommen. Litten scheiterte zwar mit seinem Vorhaben, das Gericht durch die Einvernahme des Zeugen Hitler davon zu überzeugen, dass die gewalttätigen Attacken durch Rollkommandos der SA bewusste Strategie der NSDAP waren. Die Angehörigen des SA-Sturms 33, die den Eden-Palast, ein von Linken frequentiertes Tanzlokal, attackiert hatten, wurden aber zu hohen Haftstrafen verurteilt. In der mehrstündigen Vernehmung entlarvte Litten Hitlers Schutzbehauptungen und Notlügen. SA stehe für Sportabteilung, hat der Zeuge unter anderem gesagt, als ihn Litten immer wieder in Widersprüche und Ausflüchte trieb.

Spätestens mit der öffentlichen Demütigung Hitlers wurde er für die NSDAP und ihr lokales Berliner Blatt »Der Angriff« zum Hassobjekt und Ziel pausenloser Attacken. »Judenjunge Litten«, »Anarchist Litten darf noch immer auftreten« und »Wie lange darf das Kommunistenschwein Litten noch deutsche Volksgenossen beleidigen«, hießen einschlägige Überschriften.

Die einpeitschende Publizistik zeigte Wirkung. Max Fürst erinnert sich an wenigstens einen versuchten Mordanschlag aus der Zeit vor 1933. In den letzten Monaten vor seiner Festnahme konnte Litten nur noch unter Polizeischutz in der Öffentlichkeit auftreten. Hitler persönlich, so schrieb Irmgard Litten in ihrem Buch, soll verhindert haben, dass ihr Sohn wieder auf freien Fuß kam.

Nach der Festnahme unmittelbar nach dem Reichstagsbrand begann Littens Odyssee durch Lager und Gefängnisse. Zunächst kam er, wie die gesamte politische Linke Berlins, nach Spandau ins Polizeigefängnis und blieb »als gefährlicher kommunistischer Rädelsführer« auf Dauer in Haft.

Von Spandau kam er erst in das Emslandlager Esterwegen, später in das KZ Lichtenburg. Dieses KZ befand sich in Prettin in der Nähe der Elbe in einem ehemaligen kurfürstlich-sächsischen Schloss. In der dortigen Wachmannschaft befanden sich Angehörige des SA-Sturms 33, zu deren Verurteilung Litten im Eden-Palast-Prozess zwei Jahre zuvor wesentlich beigetragen hatte. Sie erinnerten sich an den prominenten Vorkämpfer auf Seiten der Linken und misshandelten Litten so schwer, dass er danach mehrere Monate im Gefängnis-Krankenhaus in Moabit verbrachte. Aus dieser Zeit, so seine Mutter, stammten auch seine ersten Selbstmordversuche. Bis zu seinem Tod war Litten immer wieder schlimmster Gewalt ausgesetzt. Als seiner Mutter gestattet wurde, in Dachau den Leichnam ihres Sohnes zu sehen, warf sie trotz eines ausdrücklichen Verbots einen Blick unter das Laken und konnte die frischen Spuren der Misshandlungen sehen, die Litten unmittelbar vor seinem Tod zugefügt worden waren.

BEDEUTUNG VON HANS LITTEN HEUTE

Drei Aspekte erscheinen mir wichtig, wenn wir uns die Frage nach der Bedeutung Hans Littens hier und heute stellen. Erstens: Littens Verfolgungsgeschichte war kein Einzelfall. Auch wenn

er prominent war und auch wenn er eine direkte Auseinandersetzung mit ihnen hatte: Den Nationalsozialisten ging es um die Zerstörung des alten Rechtssystems in seiner Gesamtheit und die Beseitigung seiner demokratischen Protagonisten. In Chemnitz wurde der Rechtsanwalt Arthur Weiner am 10. April 1933 verschleppt und kurz darauf ermordet aufgefunden. Mit dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 verloren Hunderte von Anwälten ihre Zulassung und berufliche Existenz. Der wichtigste Strafverteidiger dieser Epoche, Max Alsberg, war auch davon betroffen. Er nahm sich im Exil in der Tschechoslowakei das Leben. Das Denkmal im Innenhof des Deutschen Anwaltvereins erinnert an über 700 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der NS-Zeit ihr Leben verloren.

Und nicht nur Anwälte wurden Opfer des Terrors. 1939 kam der österreichische Staatsanwalt Karl Tuppy ins KZ Sachsenhausen. Er hatte 1934 die Anklage gegen die nationalsozialistischen Mörder des Reichskanzlers Dollfuß vertreten, die beide hingerichtet wurden. In Sachsenhausen nahmen Angehörige der Lager-SS ihn so unter die Stiefel, dass er an seinen inneren Verletzungen verblutete. Es mag merkwürdig anmuten, an dieser Stelle einen Staatsanwalt zu erwähnen. Aber Litten war beinahe so oft Nebenklagevertreter wie er Verteidiger war. Seine Mandatschaft wurde durch die Rechtsordnung der Weimarer Republik nur unvollkommen gegen den Terror von rechts und polizeiliche Gewalt geschützt. Und unvoreingenommene und couragierte Ermittler hätten damals ebenso Not getan wie heute, da Polizei und Geheimdienste jahrelang blind waren für die Motive des NSU, da heute antifaschistisches Engagement in manchen Bundesländern wie eine Straftat behandelt wird.

Zweitens sollten wir den großen persönlichen Mut Littens und seine Verfolgungsgeschichte nicht als empirisch verwendbaren Ver-

gleichsmaßstab begreifen, sondern als zu erin-
nernde Erfahrung. Es ist müßig, sich die Frage
zu stellen, ob die heutige Verfolgungssituation
von Anwältinnen und Anwälten in Spanien
und der Türkei, in Usbekistan und im Irak ge-
nauso gefährlich ist oder weniger gefährlich
als die von Litten, ob es mehr oder weniger
Zivilcourage braucht, ob der Verfolgungsappa-
rat heute ausgeklügelter ist oder weniger bru-
tal. Der Nationalsozialismus ist ein schlechter
Vergleichsmaßstab, weil seine Gewalttätigkeit
so unglaublich monströs war. Es geht um die
Spezifik der jeweiligen Verfolgungspraxis und
damit auch um ein Verständnis des jeweiligen
Rechtssystems in den betroffenen Ländern:
Wie es sein sollte, wie es sein könnte und wie
es missbraucht wird. Dies gilt es bewusst zu
machen, vor allem in den juristischen Beru-
fen. Die Berliner Anwaltschaft des Jahres 1932
wusste das. Zum Vorwurf gegen Litten, im Fel-
senecke-Prozess widerrechtlich eigenständige
Ermittlungen durchgeführt zu haben, nahm sie
klar Stellung. In einem Zeitungsbericht vom
November 1932 heißt es: »Die Rechtsanwalts-
kammer äußerte hierzu u.a., dass entgegen der
Ansicht des Gerichts ein Verteidiger im Stadium
der Hauptverhandlungen Ermittlungen anstel-
len darf und es im Interesse des Mandanten
das unerlässliche Recht des Verteidigers ist, das
erforderliche Beweismittel herbeizuschaffen«.

Drittens: Die Verfolgung von Anwältinnen
und Anwälten in anderen Ländern erleben wir
als Zeitgenossen. Als privilegierte Zeitgenos-
sen, denn die Situation von Anwältinnen und
Anwälten in Deutschland ist heute zwar nicht
optimal, das ist sie nie, aber dennoch geprägt
von vollständiger Sicherheit und einem hohen
gesellschaftlichen Ansehen. Niemand muss um
sein Leben fürchten, die anwaltlichen Berufsor-
ganisationen sind respektierte Ansprechpartner
für Politik und die Mit- und Gegenspieler in der
Justiz.

Littens Mut und sein Leidensweg, so sehr sie
heute aufrütteln, mahnen oder anspornen, sind
schon lange zu Geschichte geworden, unabän-
derlich und fern. Die Aufgabe, die Verfolgung
von Rechtsbeiständen in anderen Ländern zu be-
kämpfen, stellt sich mit höchster Dringlichkeit.
Heute, morgen, solange wie erforderlich.

Hannah Arendt hat zum Zusammenhang von
historischer Forschung und politischer Arbeit
einmal gesagt: Es kommt darauf an, ganz ge-
genwärtig zu sein. In diesem Sinne sollten wir
uns an Litten erinnern, seiner gedenken und
stetig daran arbeiten, dass der Anwaltsberuf für
niemanden mit Diskriminierung oder Gefahr für
Leib und Leben verbunden ist. Das Recht, Rechte
zu haben, das Recht, ein Mensch zu sein, steht
und fällt mit der Sicherheit und Selbstverständ-
lichkeit unbehinderter anwaltlicher Tätigkeit.

Ralf Oberndörfer ist freiberuflicher Rechtshistoriker in Ber-
lin. Er leitet regelmäßig Seminare zur Anwalts-geschichte im
Rahmen der Referendaraus-bildung beim Kammergericht. Die
Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 Vortrag am 25. Januar 2013 zum Tag des bedrohten Anwalts
und zum Gedenken an Hans Litten.

Anmerkungen

Hannah Arendt diskutiert das Recht, Rechte zu haben im
9. Kapitel von: »Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft«,
München 1986, S. 422-470.

Bertolt Brecht: »Flüchtlingsgespräche«, Frankfurt/M. 2000
(erstmalig 1961).

Der deutsche Text der Allgemeinen Erklärung der Menschen-
rechte findet sich auf der Website des Office of the High
Commissioner for Human Rights der Vereinten Nationen:
www.ohchr.org/en/udhr/pages/language.aspx?langid=ger.

Das Porträt Hans Littens von Rudolf Olden findet sich im
Vorwort zu Irmgard Littens Buch: »Eine Mutter kämpft gegen
Hitler«, Frankfurt/M. 1984, S. 5-7 und S. 9. Das Buch erschien
1940 zunächst auf Englisch unter dem Titel »A Mother Fights
Hitler«. Die erste Ausgabe auf Deutsch erschien 1947 im Grei-
fenverlag in Rudolstadt.

Informationen zu Littens Familienhintergrund und zum Fel-
seneckprozess bei Gerhard Baatz: Ein Jurist aus Halle am
Kammergericht: Hans Litten (1903-1938). In: Armin Höland/
Heiner Lück (Hg.), »Juristenkarrieren in der preußischen Provinz
Sachsen (1919-1945). Lebenswege und Wirkungen«, Halle/Saa-
le 2004, S. 81-90.

Das Zitat von Annette Wilmes findet sich in ihrem Beitrag:
Anwalt für das Recht. Zum 100. Geburtstag von Hans Litten,
in: BRAK Magazin, 34(2), 2003, S. 14.

Littens Verhältnis zur KPD skizziert Max Fürst in seinem Buch:
»Gefilte Fisch. Eine Jugend in Königsberg«, München 1973, S. 206.

Ein Teil von Littens Nachlass findet sich im Bundesarchiv in
Berlin-Lichterfelde unter der Signatur SAPMO NY 4011. Band
4 enthält Briefe an die Eltern, Band 7 ein Gedächtnisproto-
koll von der Vernehmung Hitlers durch Litten, entstanden sehr

wahrscheinlich nach dem 30. Januar 1933. Dort gibt es auch
Hinweise auf die Schmähungen gegen Litten.

Zur Vernehmung Hitlers durch Litten ausführlich Carlheinz von
Brück: »Ein Mann, der Hitler in die Enge trieb«, Berlin (DDR)
1975. Fotos aus diesem Prozess finden sich in dem Buch von
Uwe Schaper (Hg.): »Leo Rosenthal«, Berlin 2011. Rosenthal war
Gerichtsfotograf für den »Vorwärts« in Berlin.

Über den Weg Littens durch die Gefängnisse und Konzentri-
tionslager berichtet Irmgard Litten: »Eine Mutter kämpft gegen
Hitler«. Der Bericht über den misshandelten Leichnam ihres
Sohnes in Dachau findet sich auf S. 233-234.

Der Hinweis auf den in Chemnitz ermordeten Rechtsanwalt
Arthur Weiner findet sich bei Jens Kassner: »Spurensuche
Chemnitz. Thematischer Stadtplan 1919-1945«, S. 65, unter:
<http://www.jens-kassner.de/>.

Zum Denkmal »Anwälte erinnern« im Innenhof des Deutschen
Anwalt-Vereins vgl. Nicolas Lührig: Anwaltschaft erinnert mit
Mahnmahl an Opfer des Nationalsozialismus, in: AnwBl, 57(4),
2007, S. 270-271

Zu Max Alsborg Jürgen Taschke (Hrsg.): »Max Alsborg – Ausge-
wählte Schriften«, Baden-Baden 1992.

Die Ermordung des österreichischen Staatsanwalts Karl Tuppy
am 15. November 1939 wird beschrieben im Urteil des Landge-
richts Bonn gegen die beiden SS-Unterrichter Gustav Sorge und
Wilhelm Schubert vom 6. Februar 1959 (LG Bonn, 8 Ks 1/58),
in: Sammlung Rüter, Nr. 473, dort S. 473 -60 bis -63

In dem Satz »Es kommt darauf an, ganz gegenwärtig zu sein«,
bezieht sich Hannah Arendt auf Karl Jaspers, »Von der Wahr-
heit«, München 1983, S. 25.

Fachlehrgang Strafverteidigung 2014/15 in Berlin

KURS IN SIEBEN BAUSTEINEN ZUM ERWERB
BESONDERER KENNTNISSE GEM. §§ 4, 13 FAO

Der Fachlehrgang bietet eine über § 13 FAO thematisch und deshalb auch zeitlich hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, die nicht nur Rechtskenntnisse, sondern vor allem eigenständige Handlungskompetenz, die Ausbildung von berufspraktischer Fantasie sowie Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten fördert. Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen finden vor allem, aber nicht allein im Strafverfahren, sondern zunehmend auch im präventivpolizeilichen Rahmen statt. Deshalb wird eine über den Fächerkanon des § 13 FAO hinausgehende Ausbildung des Strafverteidigers geboten.

Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept daher die Option eines 7. Wochenendausteines und bietet ein erweitertes Kursangebot von 140 Zeitstunden, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Weil für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 13 FAO schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden ausreicht, können eventuelle Versäumnisse im Einzelfall durch die Teilnahme an den zusätzlichen Kurstagen ausgeglichen werden.

Das ausführliche Konzept sendet die Geschäftsstelle zu.

TERMINE

7 Wochenenden von Freitag bis Sonntag
jeweils von 9 bis 18 Uhr

Kurs I	05.09. - 07.09.2014
Kurs II	26.09. - 28.09.2014
Kurs III	10.10. - 12.10.2014
Kurs IV	14.11. - 16.11.2014
Kurs V	09.01. - 11.01.2015
Kurs VI	23.01. - 25.01.2015
Kurs VII	20.02. - 22.02.2015

Änderungen bleiben vorbehalten.

KLAUSUREN

Es werden 3 Klausuren von je 5 Stunden geschrieben.

Termine:

29.11.2014
14.02.2015
21.03.2015

Änderungen bleiben auch hier vorbehalten.

ZAHL DER TEILNEHMENDEN:

mindestens 30, maximal 40.

Der Lehrgang kann nur insgesamt belegt werden

TEILNAHMEBEITRÄGE

1.500 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung und RAV-Mitgliedschaft
1.700 € für RAV-Mitglieder
1.950 € für Nichtmitglieder (jew. zzgl. MwSt)

Die Anmeldung erfolgt über die RAV Geschäftsstelle

Die Gebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Ratenzahlung ist möglich.

Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten.

Informationen über evtl. Anspruch im Rahmen des Förderprogramms „Bildungsprämie“ erhalten Sie unter www.bildungspraemie.info

VERANSTALTUNGORT

GLS-Campus
Kastanienallee 82
10435 Berlin

Gefördert durch:



VORAUSSICHTLICHE REFERENTINNEN UND REFERENTEN

Rechtsanwältin Christina Clemm, Berlin
Rechtsanwalt Olaf Franke, Berlin
Rechtsanwalt Armin Golzem, Frankfurt
Rechtsanwalt Ralph Gübner, Kiel
Rechtsanwältin Gabriele Heinecke, Hamburg
Rechtsanwalt Hannes Honecker, Berlin
Rechtsanwalt Thomas Jung, Kiel
Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff, Berlin
Rechtsanwalt Martin Lemke, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Helmut Pollähne, Bremen
Rechtsanwalt Wolf Dieter Reinhard, Hamburg
Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Dominique Schimmel, Berlin
Rechtsanwalt Arne Timmermann, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Bernd Wagner, Hamburg

FORTBILDUNGEN/ SEMINARE JANUAR BIS MÄRZ 2014

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen unsere Fortbildungen für den Zeitraum Januar bis März 2014 vorstellen zu können. Das Programm befasst sich mit Themen aus allen Rechtsgebieten und orientiert sich an den von Ihnen geäußerten Wünschen und Anregungen. Wir dürfen Sie weiterhin ermuntern, uns Ihre Interessen sowie Ihre Vorstellungen zu Fortbildungen mitzuteilen, um diese aufgreifen und umsetzen zu können. Das aktuelle Programm enthält neue aber auch aktualisierte, bewährte Fortbildungsangebote.

Als eine unserer wesentlichen Aufgaben sehen wir es an, Anwältinnen und Anwälte Fortbildungen gerade in den Bereichen zu gewähren, die kommerzielle Anbieter nicht abdecken, weil sie sich nicht rentieren. Wir sind weiterhin bemüht, Seminare und Fachanwaltskurse, gerade für unsere jungen Kolleginnen und Kollegen, preiswert zu halten und konsequent anwaltliche Handlungskompetenz vermittelnde Weiterbildungen anzubieten. Es ist bei den meisten Veranstaltungen eine vierstufige Preisstaffelung vorgesehen.

Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung zahlen in der Regel ca. die Hälfte des eigentlichen Beitrages. Bei der Anmeldung bitten wir Sie um eine entsprechende Information zu Ihrem Zulassungsdatum.

Die Fortbildungen werden von der Holtfort-Stiftung unterstützt.

11.1.2014, Berlin
DAS SGB II MANDAT
Seminar Nr. 01/14

Am 01.01.2005 trat das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) mit den so genannten Hartz-IV-Regelungen in Kraft. Seitdem wurde das SGB II circa 40 Mal geändert. Trotz oder sogar gerade auf Grund der Vielzahl der Änderungen ist die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Bescheide der Leistungsträger seit 2005 unverändert hoch.

Mit dem Seminar soll der Einstieg in die erfolgreiche Bearbeitung von SGB II Mandaten erleichtert werden. Die in der anwaltlichen Praxis wichtigsten Regelungen des SGB II werden erläutert. Dies betrifft insbesondere:

- Leistungsberechtigung
- zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen
- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Sanktionen
- Rücknahme und Aufhebung von Leistungsbewilligungen

Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung werden zudem konkrete Beratungs- und Handlungsmöglichkeiten in der anwaltlichen Praxis dargestellt.

Referenten

RA Sven Adam (Göttingen); **RA Dirk Audörsch** (Hamburg), Fachanwalt für Sozialrecht; **RA Raik Höfler** (Leipzig), Fachanwalt für Sozialrecht

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
11.1.2014 | 10 – 17 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

18.1.2014, Hamburg
**VERTEIDIGUNG MIT BLICK AUF
DIE REVISIONSINSTANZ**
Seminar Nr. 02/14

Der Blick aus der Verteidigungsperspektive auf die Revisionsinstanz ist ernüchternd und zeigt vor allem eine nur geringe Erfolgsquote von Revisionen der Angeklagten. Es erscheint deshalb zu optimistisch, wenn die Möglichkeit der Revision mitunter als Sicherheitsnetz für die Verteidigung in der Tatsacheninstanz bezeichnet wird. Denn Sicherheit bietet die Revision – jedenfalls der Verteidigung – nicht. Verteidigung mit Blick auf die Revisionsinstanz bedeutet deshalb nicht, die Aktivitäten der Verteidigung auf das Revisionsverfahren auszurichten. Das wäre wenig effektiv.

Wenn allerdings dennoch die Verfolgung der Verteidigungsziele mit der Revision notwendig wird, hängen insbesondere die Möglichkeiten von Verfahrensrügen maßgeblich von Verteidigungsaktivitäten in der Tatsacheninstanz ab. Wichtig ist deshalb, schon in der Tatsacheninstanz Anknüpfungspunkte für die Verteidigung im Revisionsverfahren zu sichern. Die Möglichkeiten dazu und die Grenzen sind Gegenstand des Seminars. Insbesondere ist die Behandlung folgender Themen geplant:

- Grenzen und Möglichkeiten der Sicherung von Beweisergebnissen
- Beanstandungen gemäß / analog § 238 Abs. 2 StPO
- Anforderungen an die Stellung von Beweisanträgen
- Einführung von Verfahrenstatsachen in die Beweisaufnahme
- Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls
- Dokumentation des Verfahrensablaufs

Referent

Rechtsanwalt **Dr. Ralf Ritter**, Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg, verteidigt seit vielen Jahren in Revisionsverfahren und ist regelmäßig in Fachanwaltskursen als Referent für das Themengebiet Revision tätig.

Kursort und Termin

Café und Kulturhaus SternChance, Schröderstiftstr. 7, 20146 Hamburg;
18.1.2014 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

25.1.2014, Berlin
FAMILIEN- UND AUSLÄNDERRECHT CROSSOVER
Seminar Nr. 03/14

Ansprüche auf Erteilung und/oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sowie der staatsangehörigkeitsrechtliche Status hängen häufig von familienrechtlichen Vorfragen ab.

So ist es nachgerade zwingend, Grundkenntnisse im Abstammungs- und Eherecht aufzuweisen, um einen Lösungsweg für Probleme von Mandant_innen zu finden, deren aufenthaltsrechtlicher Status von einer bestimmten familienrechtlichen Konstruktion abhängt. Umgekehrt kann eine familienrechtliche Beratung für binationale Paare/Elternteile ohne Kenntnis der aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Aspekte fatale Folgen haben.

Sinn des Seminars ist es zum einen, die Grundkenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind diesen Zusammenhang zu verstehen, zum anderen das Rüstzeug zu vermitteln, das in der anwaltlichen Praxis bei typischen Problemlagen (z.B. Vertretung von Menschen ohne Aufenthaltstitel/Änderung einer falschen Identität/Änderung von Fehlbeurkundungen/Scheidung von binationalen Ehen und Lebenspartnerschaften) benötigt wird.

ReferentInnen

Rechtsanwältin **Franziska Nedelmann** und Rechtsanwältin **Gilda Schönberg**, Fachanwältinnen für Strafrecht in Berlin und langjährigen Referentinnen im Aufenthaltsrecht

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
25.1.14 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

14.2.2014, Hamburg
FAMILIENKONFLIKTE MIT KINDERN
Seminar Nr. 04/14

Anwaltliche Rollenkonflikte zwischen »Guten Lösungen« und parteilicher Vertretung

Familienkonflikte mit Auswirkungen auf Kinder sind besonders belastend.

Anwälte und Anwältinnen wechseln oft die Rollen zwischen Vertretung der Mutter, Vertretung des Vaters oder Vertretung des Kindes (als Anwalt/Anwältin des Kindes). Richter_innen, Jugendämter, Vertreter_innen der Kinder drängen auf einvernehmliche Lösungen, die aus entwicklungspsychologischer Sicht für die Kinder wünschenswert sind. Die Eltern kämpfen um die Kinder, um Geld, um Schuldzuweisungen für das Scheitern der Partnerschaft und der Lebensperspektive. Wir Anwältinnen und Anwälte empfinden oft unsere Mandantinnen und Mandanten im Familienrecht als besonders anstrengend – vor allem wenn sie unsere »guten« Lösungsvorschläge abwehren. Wir alle kommen aus Familien und haben oft selbst Familie – viele persönliche Themen werden vom Mandat berührt.

In diesem Seminar wollen wir uns näher mit unserer Rolle als Anwälte und Anwältinnen im Familienkonflikt beschäftigen, gerne anhand eigener belastender Fälle der Teilnehmer_innen. Wir wollen unseren gesetzlichen Auftrag, unsere Rollenkonflikte und den zunehmenden Einfluss von mediativen Elementen im familiengerichtlichen Verfahren bearbeiten, so dass wir unsere jeweilige anwaltliche Aufgabe engagiert bewältigen und unsere eigenen emotionalen Grenzen gut wahren können.

Referentin

Ulrike Donat, Rechtsanwältin und Mediatorin in Hamburg, Fachanwältin für Familienrecht, arbeitet seit mehr als 25 Jahren im Familienrecht, seit 20 Jahren als Mediatorin mit diversen Weiterbildungen in psychotherapeutischen und systemischen Methoden.

Kursort und Termin

MakerHub, Große Bergstraße 160, 22767 Hamburg
14.2.2014 | 14 – 20 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

21.2.2014, Berlin
GRUNDLAGEN DES INDIVIDUALARBEITSRECHTS
Seminar Nr. 05/14

Zustandekommen und Inhalt des Arbeitsvertrages, Vergütungsfragen und Vergütung ohne Arbeit (Urlaub, Krankheit etc.), Arbeitszeitfragen, Kündigung und Befristung (incl. Abmahnung).

Das Arbeitsrecht ist durch Besonderheiten gekennzeichnet: Das Case Law ist ausgeprägt und die Rechtsprechung der Ober- und Instanzgerichte entwickelt sich schnell. Das vielfältige Rechtsquellen-system und die Verschränkungen des Individualarbeitsrechts mit kollektivrechtlichen Aspekten führen dazu, dass gerade aktive und sehr engagierte Berufsanfänger_innen den Überblick verlieren können. Dabei wird es angesichts des Generationenumbruchs in vielen Kanzleien zunehmend wichtiger, dass gerade jüngere Kolleginnen und Kollegen sich mit dem Arbeitsrecht beschäftigen und versuchen, mit der Übernahme von Arbeitnehmermandaten ihr Geld zu verdienen.

Ziel des Seminars ist es, über die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung zu informieren, gleichsam die Grundlagen zu wiederholen und immer auch die Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht herauszuarbeiten.

Referent

Nils Kummert, RAuFAfArbR in Berlin, arbeitet als Anwalt seit 17 Jahren und vertritt Arbeitnehmer_innen, Betriebsräte und Gewerkschaften in individual- und kollektivrechtlichen Streitigkeiten.

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
21.2.2014 | 14 – 20 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

22.2.2014, Berlin
HEIMLICHE ERMITTLUNGSMETHODEN,
VERTEIDIGUNGSSTRATEGIEN, RECHTLICHER
HINTERGRUND, TECHNIK
Seminar Nr. 06/14

Fortbildung zu heimlichen, technikgestützten Ermittlungsmethoden und Verteidigungsstrategien im Strafverfahren

Termin bitte schon notieren.

Die detaillierte Seminarbeschreibung wird per Mail und auf der Webseite des RAV nach Fertigstellung veröffentlicht.

Referenten

Martin Lemke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Hamburg;
Prof. Dr. Tobias Singelstein, Juniorprofessor für Strafrecht und Strafverfahrensrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin; NN (Technik)

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
22.2.2014 | ca.10 – 18 Uhr (davon ca. 5 Seminarstunden nach § 15 FAO)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder inklusive Mehrwertsteuer

28.2.2014, Berlin
DAS RECHT DER NEBENKLAGE
Seminar Nr. 07/14

Die Veranstaltung befasst sich mit dem Selbstverständnis engagierter Nebenklagevertretung und ihren rechtlichen Grundlagen. Zudem werden ausgewählte, besonders praxisrelevante Problemstellungen bei der Beratung und Vertretung von Geschädigten im Strafverfahren beleuchtet. Insbesondere folgende Themen sollen behandelt werden:

- Zulässigkeit der Nebenklage (ggf. über den Anklagesatz hinaus)
- Interventionsmöglichkeiten von Beginn des Ermittlungsverfahrens an
- Audiovisuelle Vernehmungen
- Beistandschaft für besondere Personengruppen (Kinder, Geschädigte ausländischer Herkunft)
- Vorbereitung der Hauptverhandlung
- Adhäsionsverfahren
- Kostenfragen

ReferentInnen

Christina Clemm, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Berlin ist oft für Geschädigte rassistischer Angriffe tätig und vertritt derzeit eine Verletzte im NSU-Verfahren.

Barbara Petersen, ebenfalls Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Berlin hat einen Schwerpunkt bei der Interessenswahrnehmung von Geschädigten in Menschenhandelsverfahren.

Beide Referentinnen sind seit vielen Jahren Strafverteidigerinnen und vertreten Nebenklagen, insbesondere in Sexualstrafverfahren.

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
28.2.2014 | 14 – 20 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder inklusive Mehrwertsteuer

1.3.2014, Berlin
UMGANG MIT PROGNOSEBEGUTACHTUNG
Seminar Nr. 08/14

Nicht erst seit der Neuregelung zur Sicherungsverwahrung ist eine Zunahme von Prognosebegutachtungen im Vollstreckungsverfahren festzustellen. Prognosegutachten werden regelmäßig ohne Bezug zur Sicherungsverwahrung im Verfahren zur Reststrafenaussetzung, nach dem ThUG sowie bei der Überprüfung der Fortdauer der Maßregel nach § 63 StGB vom Gericht eingeholt. In dem Seminar soll zunächst Herr Prof. Kury als Sachverständiger einen Überblick über Fragen der Prognosebegutachtung geben. Er wird dabei auf Probleme, Qualitätsmerkmale und Fehlerquellen eingehen. Anschließend werden sowohl RAin Dr. Woynar als auch ein/e Vollstreckungsrichter_in aus ihrer jeweiligen Perspektive berichten. Dabei sollen Anhaltspunkte für die Verteidigung aufgezeigt werden, wie man z.B. auf die Auswahl des Gutachters oder der Gutachterin Einfluss nehmen kann und welche Möglichkeiten es gibt, wenn das Gutachten zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis kommt. Ziel der Veranstaltung ist die Schulung im Umgang mit Prognosebegutachtung und Vermittlung praxistauglicher Ansätze.

ReferentInnen

Prof. em. Dr. Helmut Kury, Psychologe und Kriminologe, forensischer Gutachter, ehm. Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.;
Dr. Ines Woynar, Fachanwältin für Strafrecht und Diplomkriminologin, langjähriger Schwerpunkt in der Strafvollstreckung.; NN, Vollstreckungsrichter_in

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
1.3.2014 | 10 – 17 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder inklusive Mehrwertsteuer

21.–23.3.2014, Burg Bodenstein
BALINT GRUPPENARBEIT MIT
ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN
Seminar Nr. 09/14

Der Psychoanalytiker und Arzt Michael Balint hat in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Methodik der Balintgruppen – zunächst für Ärzte – entwickelt.

Heute wird dieses Konzept weltweit in der beruflichen Weiterbildung genutzt.

Der grundlegende Ansatz ist dabei, dass es besonders in dienstleistenden Berufen von entscheidender Bedeutung für den persönlichen (wie auch wirtschaftlichen) Erfolg ist, auf welche Art und Weise, also wie eine Botschaft denjenigen erreicht, der Adressat dieser Botschaft ist – und was sie in ihm auslöst.

Die Erfahrung lehrt, dass wir mit unseren Botschaften, seien sie persönlicher oder professioneller Art, vom jeweiligen Gegenüber höchst unterschiedlich wahrgenommen werden. Das hängt auch vom Kontext ab, in dem wir agieren. Und so ist es nicht nur das durch die Juristenausbildung erworbene Spezialwissen, auf das es in der jeweiligen Situation ankommt. Formalisierte Abläufe, wie sie im Gerichtsverfahren zwingend sind, verdecken leicht den Umstand, dass zwischen den Beteiligten gleichzeitig andere Kommunikationsmuster und –ebenen eine wichtige Rolle spielen. Auch und gerade in der professionellen Welt der Anwalt_innen führen bewusste wie unbewusste Motive zu manchmal erstaunlichen Ergebnissen, die oft schwer verständlich, ja geradezu paradox sind. Deswegen ist überall da, wo es neben der fachspezifischen Kompetenz gleichzeitig um die eigenverantwortliche, persönliche Beziehung zur/zum Mandant_in, Büroangestellt_in, Kolleg_in oder auch Richter_in geht, ein geschultes Verständnis der zwischenmenschlichen Bezüge von außerordentlicher Wichtigkeit.

In der Balint-Gruppe geht es darum, sich dieser Beziehungszusammenhänge, an denen man selbst Anteil hat, bewusst zu werden.

In einer Gruppe von bis zu 12 Teilnehmer_innen werden Fallbeispiele aus der täglichen Arbeit besprochen und auf der Grundlage der Gruppenanalyse untersucht. Ein wichtiges Element des beruflichen Erfahrungsaustauschs ist dabei der Umstand, dass jede/r Gruppenteilnehmer_in seine/ihre Sicht der Dinge frei und ohne Hemmungen in den Diskurs einbringen kann. Die sog. »freie Assoziation« der Gruppenteilnehmer_innen bringt Lebendigkeit in den Gruppenverlauf und spiegelt die höchst unterschiedliche persönliche Wahrnehmung der einzelnen Gruppenmitglieder wieder. Dies führt im Ergebnis dazu, dass mit Unterstützung der Gruppe neue Handlungsspielräume entdeckt und Lösungen gefunden werden, auf die der/die Einzelne trotz heftigen Nachdenkens wohl niemals gekommen wäre.

Für manche Teilnehmer_in mag bereits das gemeinsame Erleben des Gruppenprozesses – der zuweilen aufregend ist – eine besondere persönliche Bereicherung sein. Ziel des Wochenendseminars ist es allerdings, dass jede/r Teilnehmer_in eine konkrete Problemlösungsperspektive für den beruflichen Alltag mit nach Hause nimmt, von der sie/er weiß, dass sie umsetzbar ist.

Referent

Dr. Arnulf Nüßlein, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator (DAA), ist als Gruppenanalytiker (Inst. f. Therapeutische u. Angewandte Gruppenanalyse Münster) in der Personal- u. Organisationsberatung sowie als Einzelberater (Coaching) tätig.

Kursort und Termin

Burg Bodenstein bei Worbis: Die landschaftlich sehr schön gelegene Burg Bodenstein im Eichsfeld bei Worbis erreicht man über die Autobahn Göttingen, über Duderstadt oder Leinefelde (Bahnverbindung: Göttingen – Eichenberg – Worbis). Die Burg Bodenstein bietet kompletten Service mit gepflegten 1- oder 2-Bettzimmern. Sauna, vier Mahlzeiten pro Tag, Kaminzimmer.

21.-23.3.2014 | Fr, 21.3., 19.30 Uhr bis So, 23.3.2014, 13 Uhr

Teilnahmebetrag

310 € RAV-Mitglieder

340 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

29.3.2014, Berlin

EINFÜHRUNG IN DAS WOHNRAUMMIETRECHT

Rechtliche Vertretung von Mieter_innen

Seminar Nr. 10/14

Mehr als 30 Prozent des Haushaltseinkommens geben Mieter_innen in Deutschland nur dafür aus, in einer Wohnung leben zu können und dieser Anteil steigt weiter. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass mietrechtliche Streitigkeiten auch in Zukunft wohl den größten Teil an Zivilprozessen ausmachen werden. Hierbei geht es aus Mietersicht nicht nur allein um steigende Mieten, sondern auch um den Erhalt von geeignetem Wohnraum, um sich in den eigenen vier Wänden frei entfalten zu können.

Die Veranstaltung soll einen Überblick über wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Vertretung von Wohnraummieterinnen und -mietern geben. Dabei sollen die ersten Erfahrungen mit dem Mietrechtsänderungsgesetz besondere Berücksichtigung finden. Die Darstellung orientiert sich an den praktischen Fragen der anwaltlichen Tätigkeit. Anhand von Fällen werden Strategien dargestellt, Mieterinnen und Mietern bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu helfen.

Behandelt werden folgende u.a. Themenkreise

- Mängel und Gewährleistungsrechte
- Modernisierung
- Kündigung

Referenten

Die Rechtsanwälte **Benjamin Raabe** und **Henrik Solf** sind Fachanwälte für Miet- und Wohneigentumsrecht und seit über 15 Jahren schwerpunktmäßig im Mietrecht tätig. Sie beraten und vertreten ausschließlich Mieter_innen.

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
29.3.2014 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre

Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft

110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

